

TE Bvwg Erkenntnis 2017/4/20 W139 2133641-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2017

Entscheidungsdatum

20.04.2017

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs2

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W139 2133641-1/14E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Kristina HOFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan, vertreten durch Verein Menschenrechte Österreich, Alser Straße 20/5, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX, Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07.04.2017 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Kristina HOFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Afghanistan, vertreten durch Verein Menschenrechte Österreich, Alser Straße 20/5, 1090 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40, Zl. römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07.04.2017 zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Der Beschwerde wird stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 wird festgestellt, dass römisch 40 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Volksgruppe der Hazara, reiste illegal und schlepperunterstützt in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 09.10.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. In seiner Erstbefragung am 03.11.2015 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass er der Volksgruppe der Hazara angehöre und Schiit sei, aus der Provinz Ghazni, XXXX, stamme und dass er gemeinsam mit seinen Eltern seit seinem 5. Lebensjahr bis Anfang 2015 im Iran gewesen sei. Danach sei er nach Afghanistan zurückgeschoben worden, aber nur eine Woche in der Heimat geblieben und habe sich auf den Weg nach Europa gemacht. Zum Fluchtgrund führte der Beschwerdeführer an, er sei vom Iran ausgewiesen worden. In Afghanistan herrsche Krieg mit den Taliban. Er habe Angst um sein Leben gehabt und habe in keinem der beiden Länder bleiben können.

2. In seiner Erstbefragung am 03.11.2015 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass er der Volksgruppe der Hazara angehöre und Schiit sei, aus der Provinz Ghazni, römisch 40, stamme und dass er gemeinsam mit seinen Eltern seit seinem 5. Lebensjahr bis Anfang 2015 im Iran gewesen sei. Danach sei er nach Afghanistan zurückgeschoben worden, aber nur eine Woche in der Heimat geblieben und habe sich auf den Weg nach Europa gemacht. Zum Fluchtgrund führte der Beschwerdeführer an, er sei vom Iran ausgewiesen worden. In Afghanistan herrsche Krieg mit den Taliban. Er habe Angst um sein Leben gehabt und habe in keinem der beiden Länder bleiben können.

3. Am 27.07.2016 langte bei der belangten Behörde ein Bestätigungsschreiben der XXXX (XXXX) ein, unterfertigt vom

Gemeindeältesten Dr. XXXX, wonach der Beschwerdeführer seit Dezember 2015 regelmäßig sonntags den farsisprachigen Glaubenskurs und Gottesdienst der XXXX, besuche. Der Beschwerdeführer habe den Wunsch geäußert, getauft zu werden; er besuche zurzeit auch freitags einen Taufkurs, um sich darauf vorzubereiten, auf das Bekenntnis seines christlichen Glaubens getauft zu werden.3. Am 27.07.2016 langte bei der belangten Behörde ein Bestätigungsschreiben der römisch 40 (römisch 40) ein, unterfertigt vom Gemeindeältesten Dr. römisch 40 , wonach der Beschwerdeführer seit Dezember 2015 regelmäßig sonntags den farsisprachigen Glaubenskurs und Gottesdienst der römisch 40 , besuche. Der Beschwerdeführer habe den Wunsch geäußert, getauft zu werden; er besuche zurzeit auch freitags einen Taufkurs, um sich darauf vorzubereiten, auf das Bekenntnis seines christlichen Glaubens getauft zu werden.

4. In seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 09.08.2016 im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Farsi wiederholte der Beschwerdeführer die im Rahmen der Erstbefragung getätigten Angaben und führte weiters zusammengefasst im Wesentlichen an, seine Eltern und Geschwister würden sich derzeit in XXXX, Pakistan, aufhalten. Zurzeit lebe niemand seiner Angehörigen in Afghanistan. Eine Tante mütterlicherseits lebe in Pakistan, ein Onkel und eine Tante mütterlicherseits würden im Iran leben. Seine Cousins und Cousinen würden alle jeweils bei deren Eltern leben. Er sei verheiratet; seine Frau lebe in Teheran. Zu den Gründen für das Verlassen des Herkunftslandes befragt gab der Beschwerdeführer an, die Sicherheitslage in ganz Afghanistan sei sehr schlecht und vor allem die Hazara seien einer ständigen Gefahr ausgesetzt. Hazarastämmige würden auf der Straße angehalten, verschleppt oder ermordet. Davon wisse er aus den Nachrichten. Die afghanische Regierung unternehme nichts, um den Hazara zu helfen. Im Fall einer Rückkehr habe er Angst, getötet zu werden.4. In seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 09.08.2016 im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Farsi wiederholte der Beschwerdeführer die im Rahmen der Erstbefragung getätigten Angaben und führte weiters zusammengefasst im Wesentlichen an, seine Eltern und Geschwister würden sich derzeit in römisch 40 , Pakistan, aufhalten. Zurzeit lebe niemand seiner Angehörigen in Afghanistan. Eine Tante mütterlicherseits lebe in Pakistan, ein Onkel und eine Tante mütterlicherseits würden im Iran leben. Seine Cousins und Cousinen würden alle jeweils bei deren Eltern leben. Er sei verheiratet; seine Frau lebe in Teheran. Zu den Gründen für das Verlassen des Herkunftslandes befragt gab der Beschwerdeführer an, die Sicherheitslage in ganz Afghanistan sei sehr schlecht und vor allem die Hazara seien einer ständigen Gefahr ausgesetzt. Hazarastämmige würden auf der Straße angehalten, verschleppt oder ermordet. Davon wisse er aus den Nachrichten. Die afghanische Regierung unternehme nichts, um den Hazara zu helfen. Im Fall einer Rückkehr habe er Angst, getötet zu werden.

Weiters gab der Beschwerdeführer (VP) entscheidungswesentlich Folgendes an (LA = Leiter der Amtshandlung) [evtl. Rechtschreib- oder Tippfehler vom Bundesverwaltungsgericht korrigiert]:

"[]

LA: Sind Sie hier in Österreich Mitglied in einem Verein oder einer sonstigen Organisation?

VP: Nein. Ich besuche nur die Kirche.

[]

LA: Haben Sie in Österreich irgendwelche sozialen oder privaten Bindungen?

VP: Freunde die ich in der Kirche kennengelernt habe. Ich habe ungefähr drei österreichische Freunde.

LA: Welcher Volksgruppe und welcher Religionsgemeinschaft gehören Sie an?

VP: Ich bin Hazara und war früher schiitischer Moslem, jetzt bin ich Christ.

[]

LA: Sie sagten Sie seien Christ! Seit wann sind Sie einer?

VP: Seit ca. acht oder neun Monaten. Seit acht Monaten.

LA: Kennen Sie den Teufel?

VP: Ja.

LA: Wer ist das? Was macht dieser?

VP: Er ist der Feind von einem Menschen. Er führt einen in die Irre. Wenn wir beten sagen wir, bewahre uns vor dem Teufel. Er ist unser Feind.

LA: Welche christlichen Feiertage kennen Sie?

VP: Die Feiertage meinen Sie?

LA: Ja.

VP: Eid-e-Pak (=Ostern), Eid-e-Qyam (=Christi Himmelfahrt),

Eid-e-Pentikas (=Pfingsten). Eid-e-Pak ist die Geburt Christi,

Eid-e-Qyam, ist auch die Geburt Christi. Eid-e-Pentikas ist 50 Tage nach Eid-e-Qyam, hier ist Jesus Christus vom Himmel abgestiegen.

LA: Wer war Jesus?

VP: Der Erlöser. Jesus Christus ist zurückgekehrt, um die Menschen zu erlösen. Er ist der Sohn Gottes.

LA: Wer ist die Mutter von Jesus?

VP: Maria.

LA: Kennen Sie sonst noch Feiertage?

VP: Weitere kenne ich nicht.

LA: Wie ist Jesus gestorben?

VP: Er wurde gekreuzigt.

LA: Was ist dann passiert?

VP: An dem Tag wurde er auch begraben. Es wurden auch zwei weitere Personen gekreuzigt, das waren seine Gefährten.

LA: Ist nach dem Tod noch etwas Wichtiges passiert?

VP: Drei Tage danach ist er auferstanden.

LA: Kennen Sie die Sakramente?

VP: Ja. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Der Glaube, Reue, die Taufe, der Heilige Geist, die Kirche.

LA: Kennen Sie die Apostel?

VP: Die Nachrichten, die von Gott übermittelt worden sind, meinen Sie das? Gott sagte, dass wir mit unserem ganzen Körper lieben sollen, unsere Nächstenliebe zeigen sollen.

LA: Was passierte am Tag bevor Jesus gekreuzigt wurde?

VP: Er wurde aufgegriffen. Der Jahuda Kharyut hat ihn verraten und dieser Jahuda Kharyut war eigentlich sein Schüler. Er hat ihn für 30 Stück Silber verraten.

LA: Sind Sie mit voller Überzeugung Christ?

VP: Ja. Ich glaube an den Vater, den Heiligen Geist.

LA: Warum sind Sie Christ geworden?

VP: Damit meine Sünden mir vergeben werden, damit ich erlöst werde. Ich wollte sündenfrei leben.

LA: Wie sind Sie zum Christentum gekommen?

VP: Es ging mir sehr schlecht, ich hatte Depressionen im Lager. Mein Zustand hat sich sehr verschlechtert gehabt, ein Freund von mir hat mir vorgeschlagen in Wien herumzuspazieren, damit es mir wieder besser geht. Es war gegen Nachmittag als wir eine Kirche aufgesucht haben. Es wurde dort ein Gottesdienst abgehalten. Als ich mich dort aufgehalten habe, hat sich mein Zustand gewandelt. Danach bin ich jeden Sonntag hingefahren. So hat sich mein Interesse entwickelt, bis ich meinen Glauben gefunden habe.

LA: Warum wissen Sie dann nichts über das Christentum, wenn Sie doch so großes Interesse haben?

VP: Ich habe Ihre Fragen alle beantwortet. Ich kann eigentlich nicht richtig lesen, trotzdem ist mein Glaube stark. Ich nehme am Religionsunterricht teil.

LA: Welcher christlichen Richtung gehören Sie an?

VP: Protestantisch.

LA: Welche Richtungen gibt es noch?

VP: Katholisch, Orthodox. Sonst nichts.

LA: Welcher protestantischen Richtung gehören Sie an?

VP: Protestanten sind Protestanten. Ich weiß nicht ob es eine weitere Richtung gibt.

LA: Warum wollen Sie kein Moslem mehr sein?

VP: Die Moslems sind immer einer Bedingung ausgesetzt. Wenn man dieses tut droht einem diese Strafe.

LA: Was sagt Ihre Familie dazu, dass Sie Christ sind?

VP: Ich habe es meiner Frau mitgeteilt. Sie hat nicht darauf reagiert. Sie sagte nicht, dass dies schlecht sei aber auch nicht, dass es gut sei. Ich habe zurzeit nur meiner Frau das mitgeteilt. Die restliche Familie weiß nichts davon.

LA: Warum nicht?

VP: Damit meine Frau keine Probleme bekommt.

LA: Sind Sie getauft?

VP: Nein, bis jetzt noch nicht.

LA: Kennen Sie die Dreifaltigkeit?

VP: Ja, ich kenne das Wort. Die Dreifaltigkeit besteht aus, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

LA: Was bedeutet das?

VP: Das der Vater im Himmel ist und Jesus Christus sein Sohn ist. Und dieser ist in unseren Herzen.

LA: Was ist der Unterschied zwischen Christentum und Islam?

VP: Im Islam wird man immer bestraft. Man braucht eine Verbindung, um mit Gott in Kontakt zu treten. Im Christentum hat man Freiheit, es geht um die Liebe. Man braucht kein Bindeglied, um mit Gott in Verbindung zu treten.

LA: Warum Sie schon einmal mit Gott in Verbindung?

VP: Ja, über die Gebete, stehe ich in Kontakt mit ihm.

LA: Was beten Sie?

Anmerkung: VP betet das Vater Unser.

LA: Wie oft beten Sie?

VP: Es gibt keine bestimmte Zeit, um es aufzusagen. Sonntags.

LA: Nur einmal in der Woche?

VP: Nein, bei jeder Gelegenheit.

LA: Was ist der Grund, dass Sie Christ wurden?

VP: Weil es mir psychisch besser gegangen ist, als ich die Kirche aufsuchte. Mein Zustand hat sich gebessert. Probleme die früher als groß empfunden habe, sind jetzt nicht mehr so groß.

LA: Warum sind Sie überhaupt in diese Kirche gegangen?

VP: Mein Freund hat bereits früher die Kirche besucht. Er meinte, dass er dort kurz betet. Ich wollte zuerst nicht reingehen, ich wollte ins Lager zurück. Als ich dort gesessen bin, ging es mir besser.

LA: Waren Sie schon einmal bei einem Gottesdienst?

VP: Ja, Sonntagnachmittag.

LA: Wie schaut ein Gottesdienst aus?

VP: Wir beten, aus dem Heiligen Buch wird gelesen. Wir beten zusammen, das wars.

LA: Wie lange dauert ein Gottesdienst?

VP: Etwa eine Stunde. Es kann auch etwas länger dauern.

[...]."

5. Mit Bescheid vom 10.08.2016 wies die belangte Behörde sowohl den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß §§ 3 Abs 1 iVm 2 Abs 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) als auch jenen auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß §§ 8 Abs 1 iVm 2 Abs 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt II.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß § 57 AsylG nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 2 Z 2 FPG erlassen. Es wurde gemäß § 52 Abs 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt III.) und gemäß § 55 Abs 1 bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise des Beschwerdeführers 2 Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.). 5. Mit Bescheid vom 10.08.2016 wies die belangte Behörde sowohl den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraphen 3, Absatz eins, in Verbindung mit 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch eins.) als auch jenen auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß Paragraphen 8, Absatz eins, in Verbindung mit 2 Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch zwei.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen. Es wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.) und gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise des Beschwerdeführers 2 Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch vier.).

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer wirklich Christ sei, weshalb auch keine Gefährdungslage in Afghanistan aufgrund der Religionszugehörigkeit bestehe. Er wisse nicht viel über das Christentum und sei in seinen Ausführungen sehr vage geblieben. Er habe sich nicht intensiv mit dem Christentum beschäftigt und habe demnach auch kein Interesse an dieser Glaubensgemeinschaft, sondern nur versucht, sich mit diesem Vorbringen einen Vorteil im Verfahren zu verschaffen. So habe der Beschwerdeführer etwa nur wenige christliche Feiertage nennen können und er habe nicht gewusst, was man an diesen feiern würde. Auch die Sakramente habe er nicht erklären können und ein wirklich gläubiger Christ würde alle sieben Sakramente benennen können. Weiters habe er die zwölf Apostel nicht gekannt. Er habe auf konkrete Befragung auch nicht genau erklären können, wie ein Gottesdienst ablaufe. Zudem habe der Beschwerdeführer nicht die beiden Richtungen der protestantischen Kirche (H.B. und A.B.) gekannt. Er habe auch keinen plausiblen Grund für den Religionswechsel angeben können, sondern nur, dass es ihm schlecht gegangen sei und sich dies nach Betreten einer Kirche gebessert habe. Schließlich habe er den Glaubenswechsel nicht seiner Familie, sondern nur seiner Frau mitgeteilt. Der Beschwerdeführer sei jung, gesund und arbeitsfähig und habe bereits mehrjährige Berufserfahrung. Er könnte im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan etwa in Kabul seinen Lebensunterhalt bestreiten und auch Unterstützung durch UNHCR oder IOM in Anspruch nehmen. Die Rückkehrentscheidung gemäß Spruchpunkt III. wurde mit einer zu Lasten des Beschwerdeführers ausgehenden Interessenabwägung nach Art 8 Abs 2 EMRK begründet. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer wirklich Christ sei, weshalb auch keine Gefährdungslage in Afghanistan aufgrund der Religionszugehörigkeit bestehe. Er wisse nicht viel über das Christentum und sei in seinen Ausführungen sehr vage geblieben. Er habe sich nicht intensiv mit dem Christentum beschäftigt und habe demnach auch kein Interesse an dieser Glaubensgemeinschaft, sondern nur versucht, sich mit diesem Vorbringen einen Vorteil im Verfahren zu verschaffen. So habe der Beschwerdeführer etwa nur wenige christliche Feiertage nennen können und er habe nicht gewusst, was man an diesen feiern würde. Auch die Sakramente habe er nicht erklären können und ein wirklich gläubiger Christ würde alle sieben Sakramente benennen

können. Weiters habe er die zwölf Apostel nicht gekannt. Er habe auf konkrete Befragung auch nicht genau erklären können, wie ein Gottesdienst ablaufe. Zudem habe der Beschwerdeführer nicht die beiden Richtungen der protestantischen Kirche (H.B. und A.B.) gekannt. Er habe auch keinen plausiblen Grund für den Religionswechsel angeben können, sondern nur, dass es ihm schlecht gegangen sei und sich dies nach Betreten einer Kirche gebessert habe. Schließlich habe er den Glaubenswechsel nicht seiner Familie, sondern nur seiner Frau mitgeteilt. Der Beschwerdeführer sei jung, gesund und arbeitsfähig und habe bereits mehrjährige Berufserfahrung. Er könnte im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan etwa in Kabul seinen Lebensunterhalt bestreiten und auch Unterstützung durch UNHCR oder IOM in Anspruch nehmen. Die Rückkehrentscheidung gemäß Spruchpunkt römisch drei. wurde mit einer zu Lasten des Beschwerdeführers ausgehenden Interessenabwägung nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK begründet.

6. Mit Verfahrensordnung vom 10.08.2016 informierte die belangte Behörde den Beschwerdeführer darüber, dass ihm ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt werde.

7. Gegen den obgenannten Bescheid der belangten Behörde richtet sich die fristgerecht eingebrachte verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 24.08.2016, in welcher der Bescheid im vollen Umfang angefochten wurde, mit dem Begehren, dem Beschwerdeführer den Status eines Asylberechtigten bzw in eventu den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen bzw in eventu einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu erteilen bzw in eventu die ausgesprochene Rückkehrentscheidung zu beheben. Zudem wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sein Heimatland aus wohlbegründeter Furcht verlassen müssen. In Afghanistan herrsche Krieg mit den Taliban und die Lage dort sei unsicher und prekär. Ferner habe der Beschwerdeführer seine Religion gewechselt. Im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan sei aufgrund seiner Religionszugehörigkeit sein Leben in Gefahr. Aufgrund der schlechten Sicherheitslage in Afghanistan sei zumindest subsidiärer Schutz zu gewähren.

8. Mit Schreiben vom 28.11.2016 wurde die Taufurkunde des Beschwerdeführers übermittelt, datiert mit 23.10.2016 und ausgestellt von der XXXX. Ergänzend wurde ausgeführt, im Hinblick auf den Vorwurf, dass der Beschwerdeführer zu wenig Wissen über den christlichen Glauben habe, sei darauf hinzuweisen, dass er noch im Stadium des Lernens sei und ihm Detailwissen nicht abverlangt werden dürfe. Es sei vielmehr auf seine innere Überzeugung als Mitglied der christlichen, XXXX Gemeinde abzustellen, und dass diese derart sei, dass er seinen Glauben auch im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan ausüben würde. Die Frage der Ernsthaftigkeit eines Glaubensübertrittes sei nicht in erster Linie durch Faktenwissen über den neuen Glauben, sondern an der veränderten Lebenseinstellung zu bemessen. 8. Mit Schreiben vom 28.11.2016 wurde die Taufurkunde des Beschwerdeführers übermittelt, datiert mit 23.10.2016 und ausgestellt von der römisch 40 . Ergänzend wurde ausgeführt, im Hinblick auf den Vorwurf, dass der Beschwerdeführer zu wenig Wissen über den christlichen Glauben habe, sei darauf hinzuweisen, dass er noch im Stadium des Lernens sei und ihm Detailwissen nicht abverlangt werden dürfe. Es sei vielmehr auf seine innere Überzeugung als Mitglied der christlichen, römisch 40 Gemeinde abzustellen, und dass diese derart sei, dass er seinen Glauben auch im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan ausüben würde. Die Frage der Ernsthaftigkeit eines Glaubensübertrittes sei nicht in erster Linie durch Faktenwissen über den neuen Glauben, sondern an der veränderten Lebenseinstellung zu bemessen.

9. Am 16.03.2017 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beisein einer Dolmetscherin für die Sprache Dari statt, zu der der Beschwerdeführer persönlich in Begleitung eines gewillkürten Vertreters erschien. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Der Beschwerdeführer legte zwei Deutschkursbestätigungen vor. Er gab an, einen Farsi sprechenden Dolmetscher zu bevorzugen, da er im Iran aufgewachsen sei. Die Verhandlung wurde aus diesem Grund vertagt. Das erkennende Gericht brachte Erkenntnisquellen zum Herkunftsstaat des Beschwerdeführers in das Verfahren ein (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 02.03.2017). Der Beschwerdeführer verzichtete auf eine Stellungnahme.

10. Am 07.04.2017 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung unter Beisein einer Dolmetscherin für die Sprache Farsi statt, zu der der Beschwerdeführer persönlich in Begleitung eines gewillkürten Vertreters erschien. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Der Beschwerdeführer wiederholte übereinstimmend mit den in der Erstbefragung und der Einvernahme vor der belangten Behörde getätigten Angaben seine Angaben zu Staatsangehörigkeit, Herkunft, Volksgruppenzugehörigkeit, Schulbildung sowie zu den familiären Verhältnissen und den persönlichen Lebensumständen in Afghanistan

und im Iran. Die Niederschrift lautet auszugsweise (VR = erkennende

Richterin, RV = Rechtsvertreter) [evtl. Rechtschreib- oder Richterin, Regierungsvorlage = Rechtsvertreter) [evtl. Rechtschreib- oder

Tippfehler vom Bundesverwaltungsgericht korrigiert]:

"VR: Geben Sie mir bitte Ihre Staatsangehörigkeit, Volksgruppe und Religion an.

BF: Ich bin afghanischer Staatsangehöriger. Ich bin geborener Schiit. Mittlerweile aber gehöre ich der christlichen Glaubensgemeinschaft an.

Zu den Fluchtgründen und zur Situation im Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat:

VR: Sie haben bereits in der Einvernahme vor dem BFA ausgeführt, früher schiitischer Moslem gewesen zu sein und jetzt Christ zu sein. Hierzu habe ich nun einige Fragen an Sie.

VR: Haben Sie Ihren ehemaligen Glauben praktiziert?

BF: Ich war nicht besonders konservativ, aber in einem normalen Rahmen habe ich danach gelebt.

VR: Können Sie mir jetzt ausführlich schildern, wann und warum Sie begonnen haben, sich mit dem christlichen Glauben auseinander zu setzen? (chronologische Schilderung – in zeitlicher Abfolge)

BF: Ich habe das Christentum in Österreich kennengelernt. Das war Ende 2015 Anfang 2016, als mir die frohe Botschaft verkündet wurde. Ich besuchte mit einem Freund die Kirche. Und je mehr ich über den christlichen Glauben erfuhr desto mehr stärkte sich auch mein Glaube daran. Wir lasen die Bibel und schließlich erkannte ich, auch mit Hilfe des Pfarrers unserer Kirche, dass es den lebendigen Gott gibt. In meiner alten Religion, gab es nur die Möglichkeit über Vermittler Kontakt zu Gott aufzunehmen. Und so lernte ich, dass Gott lebendig und allgegenwärtig ist und ich immer direkt mit ihm in Verbindung stehen kann.

VR: Können Sie mir die Kirche benennen, die Sie in Wien das erste Mal besucht haben? Welcher Glaubensrichtung gehört diese Kirche an? Wann war das genau?

BF: Das war eine Kirche in der XXXX, bei XXXX. Diese Kirche gehört der protestantischen Glaubensrichtung an. BF: Das war eine Kirche in der römisch 40, bei römisch 40. Diese Kirche gehört der protestantischen Glaubensrichtung an.

VR: Wie heißt der Freund, der in Wien mit Ihnen die Kirche besucht hat?

BF: Mein Freund heißt XXXX. BF: Mein Freund heißt römisch 40.

VR: Woher kennen Sie diesen Freund?

BF: Wir lernten uns in der Asylunterkunft kennen. Und sind mittlerweile sehr gute Freunde.

VR: Ist dieser Freund auch zum Christentum konvertiert?

BF: Ja.

VR: Weshalb hat er Sie in die Kirche mitgenommen?

BF: Es ging mir mental nicht sehr gut. In unsere Unterkunft war ich depressiv. Eines Tages meinte er, wir sollten gemeinsam nach Wien fahren und ein bisschen in der Stadt herumschlendern, damit ich auf andere Gedanken komme. Am Nachmittag nahm er mich mit in diese Kirche. Als ich dort war, war ich ergriffen von der Atmosphäre und spürte erstmalig eine innere Erleichterung. Das führte dazu, dass ich mehr darüber erfahren wollte. An diesem Tag hielt der Pfarrer eine Predigt und las aus dem Matthäusevangelium, die Geschichte des verlorenen Sohnes und davon war ich stark gerührt. Denn ich konnte das nachempfinden.

VR: Kannte Ihr Freund die Kirche bereits?

BF: Ja, er kannte sie.

VR: Ist dies die Kirche, in der Sie auch getauft wurden?

BF: Ja, es ist dieselbe Kirche.

VR: Haben Sie noch andere Freunde, die zum Christentum konvertiert sind?

BF: Ja. Ich habe drei, vier Freunde, die konvertiert sind.

VR: Hat es irgendein Schlüsselerlebnis gegeben, weshalb Sie sich dem christlichen Glauben so zuwenden, dass Sie sich

auch bereit erklärt haben, getauft zu werden; sohin den bisherigen Glauben aufgeben und den christlichen Glauben annehmen?

BF: Mein Schlüsselerlebnis war bereits dieser erste Besuch und die Geschichte des verlorenen Sohnes. Ich hatte ein unglaublich freies Gefühl dort. Und diese Geschichte war wie ein Signal in meinem Kopf. In dieser Sitzung hatte ich das Gefühl, der verlorene Sohn zu sein, der nachhause zum Vater zurückgekommen ist.

VR: Sie wissen sicher, wann Sie getauft wurden?

BF: Ich merke mir keine genauen Daten. Sieben oder acht Monate nach diesem Besuch wurde ich getauft. Es sind ca. sechs Monate seit meiner Taufe vergangen.

VR: Es war vor Weihnachten?

BF: Ja.

VR: Wer hat Sie getauft?

BF: Die Herren XXXX und XXXX.BF: Die Herren römisch 40 und römisch 40 .

VR: Hat sich seitdem in Ihrem Leben etwas geändert?

BF: Ja natürlich. Es hat sich bereits viel verändert, als ich mich dem Christentum angeschlossen habe. Durch die Taufe fühlt man sich wie ein neuer Mensch. Ich bin viel geduldiger als früher. Und bemerke dass die Nächstenliebe in mir wächst und ich mich jeden Tag mehr zum Positiven verändere.

VR: Haben Sie Ihre Familie nun davon informiert, dass Sie getauft wurden?

BF: Ich habe bereits meine gesamte Familie darüber informiert, dass ich getauft wurde.

VR: Wie war die Reaktion darauf?

BF: Meine Eltern sagten, ich bin ein erwachsener Mensch und kann selbst entscheiden, was für mich am besten ist. Aus ihrer Sicht ist es auf jeden Fall besser, das ich ein Christ bin, als das ich mich irgendeiner Art von Jihad angeschlossen hätte.

VR: Haben Sie auch eine Taufvorbereitung gemacht. Wie ist diese abgelaufen? Bitte erzählen Sie darüber.

BF: Ja, ich habe einen Taufvorbereitungskurs gemacht und wurde vom Pastor Martin unterrichtet.

VR: Wie lange hat diese Vorbereitung gedauert?

BF: Ich besuchte diesen Kurs jeden Freitag über sechs Monate.

VR: Welcher XXXXgemeinde gehören Sie an?

BF: XXXX. Wie es im Wortlaut genau heißt, kann ich Ihnen nicht sagenBF: römisch 40 . Wie es im Wortlaut genau heißt, kann ich Ihnen nicht sagen.

VR: Aber der Name XXXX sagt Ihnen etwas?VR: Aber der Name römisch 40 sagt Ihnen etwas?

BF: Ja, das ist die Gemeinde. Ich habe es vergessen gehabt, es tut mir leid.

VR: Wie oft haben Sie die Kirche besucht bzw. wie oft besuchen Sie die Kirche? Nehmen Sie da an Gottesdiensten teil?

BF: Ich bin jeden Freitagnachmittag bei Jason, im Glaubenskurs. Und sonntags besuche ich die Messe, die ab zehn Uhr beginnt und wir sind bis ca. 17 Uhr in der Kirche.

VR: Wann waren Sie zuletzt bei einem Gottesdienst?

BF: Vergangenen Sonntag.

VR: Wo genau findet diese Messe statt?

BF: Die Messen finden in der XXXX statt.BF: Die Messen finden in der römisch 40 statt.

VR: Die finden jeden Sonntag statt?

BF: Ja. Und jeden Freitagnachmittag findet der Glaubenskurs statt.

VR: Beschäftigen Sie sich auch über den Kirchenbesuch hinaus aktiv mit dieser Religion? Engagieren Sie sich etwa in einer Pfarrgemeinde?

BF: Wenn ich keinen Deutschkurs habe, helfe ich beim Bau unserer neuen Kirche bei XXXX mit. Ich kenne mich aus und kann bei den Maurerarbeiten helfen. BF: Wenn ich keinen Deutschkurs habe, helfe ich beim Bau unserer neuen Kirche bei römisch 40 mit. Ich kenne mich aus und kann bei den Maurerarbeiten helfen.

VR: Handelt es sich dabei um den XXXX?

BF: Ja.

VR: Habe ich Sie da auch zufällig auf einem Foto, auf der Homepage finden könne, kann das sein?

BF: Ich weiß nicht ob ich da fotografiert wurde oder nicht.

VR: Kennen Sie den sogenannten "XXXX"?

BF: Nein. Wir versammeln uns oft am XXXX und verbringen Zeit gemeinsam. Aber den Namen kenn ich nicht. BF: Nein. Wir versammeln uns oft am römisch 40 und verbringen Zeit gemeinsam. Aber den Namen kenn ich nicht.

VR: Was feiern die Christen demnächst?

BF: Es ist das Fest der Wiederauferstehung, also Ostern.

VR: Sie werden an den Feierlichkeiten dazu teilnehmen?

BF: Ja, natürlich.

VR: Im erstinstanzlichen Verfahren, ist Ihnen vorgeworfen worden, den Ablauf eines Gottesdienstes nicht zu kennen. Können Sie mir dies heute schildern?

BF: Wir haben sonntags zuerst einen Bibelkurs am Vormittag. Bei uns findet die Messe am Nachmittag statt. Wir beginnen die Messe mit Lobliedern. Danach wird ein Teil aus dem Evangelium vorgetragen. Danach wird der Herr gepriesen und dann beten wir alle zusammen.

VR: Was meinen Sie damit genau (Predigt?)?

BF: Es wird aus dem Evangelium gelesen. Und bei der Preisung wird eine Predigt abgehalten.

VR: Die Kommunion kennen Sie?

BF: Natürlich. Wir haben auch die Kommunion. Also Brot und Wein. Das ist ein Sakrament. Wir halten die Kommunion immer im XXXX ab, nicht in der XXXX. Denn wenn es die Zeit für die Kommunion ist, machen wird das gemeinsam mit unseren österreichischen Freunden der Gemeinde. Das findet nicht jede Woche statt, sondern in größeren Intervallen. BF: Natürlich. Wir haben auch die Kommunion. Also Brot und Wein. Das ist ein Sakrament. Wir halten die Kommunion immer im römisch 40 ab, nicht in der römisch 40. Denn wenn es die Zeit für die Kommunion ist, machen wird das gemeinsam mit unseren österreichischen Freunden der Gemeinde. Das findet nicht jede Woche statt, sondern in größeren Intervallen.

VR: Haben Sie noch Kontakt zu Afghananen, die nicht zum Christentum gehören?

BF: Natürlich, es gibt auch viele Afghananen die nicht Christen sind und in meiner Unterkunft leben.

VR: Angenommen, Sie müssten nach Afghanistan zurückkehren, was wäre Ihre Sorge, Ihre Angst, welche Verfolgung befürchten Sie?

BF: Müsste ich nach Afghanistan zurückkehren, wäre ich in vielerlei Hinsicht gefährdet. Sie würden mich töten. Allerdings habe ich meinen Glauben im Herrn gefunden und bin überzeugt davon, dass er mich führen wird. Ich glaube, dass sein Wille geschehen wird und sein Wille ist immer der richtige Weg.

RV: Was ist Ihrer Meinung nach der Unterschied zwischen Christentum und Islam? Regierungsvorlage, Was ist Ihrer Meinung nach der Unterschied zwischen Christentum und Islam?

BF: Der größte Unterschied zwischen dem Christentum und dem Islam besteht darin, dass wir im Christentum den direkten Kontakt zu Gott pflegen, während es im Islam die religiöse Gesetzlichkeit der Sharia gibt und damit immer ein Vermittler zwischen Mensch und Gott steht.

VR: Weshalb ist es für Sie persönlich das Christentum der "bessere" Glaube?

BF: Es steht auch in der Bibel geschrieben "und der Herr hat gesagt er sei nicht gekommen um die Vorgänger und die Gesandten abzuschaffen, auch nicht die bereits fundierten Gebote, sondern um alles vollkommener zu machen." So wie es Jesus sagte, ist das Christentum der vollkommene Weg und er alleine ist der Weg zum ewigen Leben.

VR: Wie äußert sich das in Ihrem Alltag, den Mitmenschen gegenüber im Verhältnis zu der Zeit bevor sie konvertiert sind?

BF: Es äußert sich in meinem Leben darin, dass ich bei jeder Gelegenheit den Geist Gottes in mir spüre, der mir sagt, dass ich jeden lieben und achten soll. Sogar wenn mein Gegenüber mich nicht respektiert oder anderer Meinung ist. Wenn man einmal vom heiligen Geist berührt ist, trägt man die Nächstenliebe in sich, auch den Willen den Nächsten helfen zu wollen. Ich verspüre immer den Drang dort zu helfen, wo Hilfe benötigt wird.

VR: Würden Sie diesen Glauben auch nicht mehr ablegen, wenn Sie nach Afghanistan zurückkehren müssten?

BF: Ich würde meinen Glauben auf keinen Fall ablegen. Jesus Christus sagt auch in Matthäus 10/31-32 "Jeder der mich gegenüber anderen verleugnet, wird von mir gegenüber dem Herrn, unseren Vater, ermahnt werden. Und jeder der zu mir steht, wird immer seine Gunst erfahren."

Dr. XXXX, XXXX der XXXX, geb. XXXX, wurde als Zeuge einvernommen und gab Folgendes an (Z = Zeuge) Dr. römisch 40 , römisch 40 der römisch 40 , geb. römisch 40 , wurde als Zeuge einvernommen und gab Folgendes an (Z = Zeuge):

"VR: Welcher XXXXgemeinde gehören Sie an und welchen Status haben Sie dort?

Z: Das ist die XXXXgemeinde XXXX, in der XXXX, XXXX. Mein offizieller Titel ist Gemeindeältester. Wir haben parallele Leitungsstrukturen von Laien und angestellten Pastoren. Bei den Laien ist dies die höchste Leitungsfunktion. Was den Farsisprachigen Teil der Gemeinde angeht, leite ich diesen gemeinsam mit Herrn Pastor XXXX. Z: Das ist die XXXXgemeinde römisch 40 , in der römisch 40 , römisch 40 . Mein offizieller Titel ist Gemeindeältester. Wir haben parallele Leitungsstrukturen von Laien und angestellten Pastoren. Bei den Laien ist dies die höchste Leitungsfunktion. Was den Farsisprachigen Teil der Gemeinde angeht, leite ich diesen gemeinsam mit Herrn Pastor römisch 40 .

VR: Seit wann haben Sie diese Funktion?

Z: Seit ungefähr zehn Jahren und die Leitung der Farsigemeinde seit ca. fünf Jahren.

VR: Können Sie mir chronologisch erzählen, wie Sie mit Herrn XXXX in Kontakt gekommen sind? VR: Können Sie mir chronologisch erzählen, wie Sie mit Herrn römisch 40 in Kontakt gekommen sind?

Z: Er hat uns zum ersten Mal gegen Ende 2015 besucht. Die erste Zeit ist mehr eine Kennenlernphase, dass er die Gemeinde kennenlernt und ob er regelmäßig kommt und ob es ihn wirklich interessiert. Das ist an Sonntagen. Morgens um 10:30 sind die Glaubenskurse, vor allem auf Einsteigniveau. Um 12:30 Uhr gibt es gemeinsames Mittagessen, das von Mitarbeitern der Farsisprachigen gemacht wird und dem Kennenlernen und der Gemeinschaft dient. Um 13:30 Uhr findet der Gottesdienst in Farsi statt. Früher fanden ab 15:00 Uhr die Deutschkurse statt. Ab 17:00 Uhr findet der deutsche Gottesdienst statt. Einmal im Monat findet der Gottesdienst für alle Sprachgruppen statt. Der deutschsprachige ist im XXXX Bezirk, im sogenannten XXXX. Nach drei Monaten kann man sich registrieren, für den Taufkurs. Er ist freitags um 16:30, in der XXXX. Den Kurs hat er (der BF) Mitte des Jahres 2016 besucht. Der dauert ungefähr drei Monate. Wir rechnen, dass jemand vor der Taufe sechs Monate ernsthaft in unsere Gemeinde kommt. Wir hatten den Termin im Juni, dies war für ihn zu knapp. Er ist dann im Oktober getauft worden. Vor der Taufe gibt es nochmals intensivere Vorbereitungsgespräche. Bei den intensiven Vorbereitungsgesprächen werden kleinere Gruppen gebildet, wo sie sich ihre Glaubenswege und Glaubensgründe schildern, sozusagen ein Glaubenszeugnis ablegen. Z: Er hat uns zum ersten Mal gegen Ende 2015 besucht. Die erste Zeit ist mehr eine Kennenlernphase, dass er die Gemeinde kennenlernt und ob er regelmäßig kommt und ob es ihn wirklich interessiert. Das ist an Sonntagen. Morgens um 10:30 sind die Glaubenskurse, vor allem auf Einsteigniveau. Um 12:30 Uhr gibt es gemeinsames Mittagessen, das von Mitarbeitern der Farsisprachigen gemacht wird und dem Kennenlernen und der Gemeinschaft dient. Um 13:30 Uhr findet der Gottesdienst in Farsi statt. Früher fanden ab 15:00 Uhr die Deutschkurse statt. Ab 17:00 Uhr findet der deutsche Gottesdienst statt. Einmal im Monat findet der Gottesdienst für alle Sprachgruppen statt. Der deutschsprachige ist im römisch 40 Bezirk, im sogenannten römisch 40 . Nach drei Monaten kann man sich registrieren, für den Taufkurs. Er ist freitags um 16:30, in der römisch 40 . Den Kurs hat er (der BF) Mitte des Jahres

2016 besucht. Der dauert ungefähr drei Monate. Wir rechnen, dass jemand vor der Taufe sechs Monate ernsthaft in unsere Gemeinde kommt. Wir hatten den Termin im Juni, dies war für ihn zu knapp. Er ist dann im Oktober getauft worden. Vor der Taufe gibt es nochmals intensivere Vorbereitungsgespräche. Bei den intensiven Vorbereitungsgesprächen werden kleinere Gruppen gebildet, wo sie sich ihre Glaubenswege und Glaubensgründe schildern, sozusagen ein Glaubenszeugnis ablegen.

VR: Waren Sie im Falle des Herrn XXXX dabei? VR: Waren Sie im Falle des Herrn römisch 40 dabei?

Z: Ja, da bin ich und Herr Pastor XXXX und allenfalls ein weiterer Mitarbeiter dabei. Z: Ja, da bin ich und Herr Pastor römisch 40 und allenfalls ein weiterer Mitarbeiter dabei.

VR: Wie hat sich für Sie das Glaubenszeugnis im Falle des BF dargestellt.

Z: Sein Glaubenszeugnis war sehr klar und sehr schlüssig. So haben wir ihn über die Zeit sehr gut kennengelernt. Er war regelmäßig am Freitag und am Sonntag da und ist dies auch nach wie vor. Zum andern, ist er auch gut eingebettet in der Gruppe der Afghanen, die alle beim XXXX im Lager wohnen, welche sich alle – auch in Glaubensfragen – gut unterstützen. Ich glaube er ist eh ohnehin von einem aus dieser Gruppe eingeladen worden, aber da erinnere ich mich nicht mehr ganz genau. Die Afghanen haben dort im Lager schon Probleme ihren Glauben offen zu leben, im Gegensatz zu den dort aufhältigen Iranern. Das ist einfach schwierig in der afghanischen Gemeinde. Sie haben sich öfters außerhalb des Lagers getroffen. Der Bildungsstandard der Gruppe ist im Allgemeinen eher niedrig. Die meisten sind Analphabeten, oder funktionale Analphabeten. Wir haben dieser Gruppe einen Farsikurs angeboten, der von einer Iranerin aus der Gemeinde geleitet wurde. Dort haben sie lesen und schreiben gelernt, damit sie auch selber die Bibel lesen können. Das heißt, unsere Maßstäbe, was sein Wissen zur Zeit der Taufe anging, waren sehr angepasst an diese Situation. Das heißt, wir haben schon mehr auf die innere Überzeugung geachtet und schon darauf, dass er weiß, welchen Schritt er mit der Taufe eingeht. Wir hatten die Erwartung, dass er weiter lernt, was er auch brav macht. Und ich glaube er macht das auch gerne.

Z: Sein Glaubenszeugnis war sehr klar und sehr schlüssig. So haben wir ihn über die Zeit sehr gut kennengelernt. Er war regelmäßig am Freitag und am Sonntag da und ist dies auch nach wie vor. Zum andern, ist er auch gut eingebettet in der Gruppe der Afghanen, die alle beim römisch 40 im Lager wohnen, welche sich alle – auch in Glaubensfragen – gut unterstützen. Ich glaube er ist eh ohnehin von einem aus dieser Gruppe eingeladen worden, aber da erinnere ich mich nicht mehr ganz genau. Die Afghanen haben dort im Lager schon Probleme ihren Glauben offen zu leben, im Gegensatz zu den dort aufhältigen Iranern. Das ist einfach schwierig in der afghanischen Gemeinde. Sie haben sich öfters außerhalb des Lagers getroffen. Der Bildungsstandard der Gruppe ist im Allgemeinen eher niedrig. Die meisten sind Analphabeten, oder funktionale Analphabeten. Wir haben dieser Gruppe einen Farsikurs angeboten, der von einer Iranerin aus der Gemeinde geleitet wurde. Dort haben sie lesen und schreiben gelernt, damit sie auch selber die Bibel lesen können. Das heißt, unsere Maßstäbe, was sein Wissen zur Zeit der Taufe anging, waren sehr angepasst an diese Situation. Das heißt, wir haben schon mehr auf die innere Überzeugung geachtet und schon darauf, dass er weiß, welchen Schritt er mit der Taufe eingeht. Wir hatten die Erwartung, dass er weiter lernt, was er auch brav macht. Und ich glaube er macht das auch gerne.

VR: Er besucht also weiterhin die Kirche und den Glaubenskurs, meine Frage ist, gibt es sonstige Aktivitäten in der Gemeinde seinerseits, die Sie erwähnen möchten?

Z: Ja, er arbeitet ehrenamtlich mit beim Projekt XXXX. Da hilft er bei den Sanierungsarbeiten und macht viele verschiedene Sachen. Im XXXX werden unsere Gemeinderäume sein, sowie auch ein Sozial- und Nachbarschaftszentrum. Zurzeit finden noch Renovierungsarbeiten statt, aber es finden auch schon die ersten deutschsprachigen Gottesdienste statt. Es waren auch schon die ersten Konferenzen, wo es verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten der Farsisprachigen Gemeindemitgliedern gab. Was der BF da genau gemacht hat, weiß ich nicht. Ich habe von anderen gehört, dass er an verschiedenen Stellen mitgearbeitet hat. Z: Ja, er arbeitet ehrenamtlich mit beim Projekt römisch 40. Da hilft er bei den Sanierungsarbeiten und macht viele verschiedene Sachen. Im römisch 40 werden unsere Gemeinderäume sein, sowie auch ein Sozial- und Nachbarschaftszentrum. Zurzeit finden noch Renovierungsarbeiten statt, aber es finden auch schon die ersten deutschsprachigen Gottesdienste statt. Es waren auch schon die ersten Konferenzen, wo es verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten der Farsisprachigen Gemeindemitgliedern gab. Was der BF da genau gemacht hat, weiß ich nicht. Ich habe von anderen gehört, dass er an verschiedenen Stellen mitgearbeitet hat.

VR: Würden Sie meinen, dass sich der BF über die Zeit, seit der Sie ihn jetzt kennen, verändert hat?

Z: Er wirkt offener, gelöster und freudiger. Er hat auch mehr Kontakte zu deutschsprachigen und internationalen Teilen der Gemeinde. Er hat sich sprachlich deutlich verbessert."

11. Im Strafregistrauszug der Republik Österreich vom 06.02.2017 – geführt von der Landespolizeidirektion Wien – scheint keine Verurteilung auf.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers:

Aufgrund des Asylantrags vom 09.10.2015, der Einvernahmen des Beschwerdeführers durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und durch die belangte Behörde, der Beschwerde vom 24.08.2016 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom XXXX, der Einsichtnahme in den bezug habenden Verwaltungsakt, der Einsichtnahmen in das zentrale Melderegister, in das Grundversorgungs-Informationssystem, in das Strafregister, die vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente sowie auf Grundlage der vor dem Bundesverwaltungsgericht durchgeführten mündlichen Verhandlungen werden die folgenden Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt: Aufgrund des Asylantrags vom 09.10.2015, der Einvernahmen des Beschwerdeführers durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und durch die belangte Behörde, der Beschwerde vom 24.08.2016 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom römisch 40, der Einsichtnahme in den bezug habenden Verwaltungsakt, der Einsichtnahmen in das zentrale Melderegister, in das Grundversorgungs-Informationssystem, in das Strafregister, die vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente sowie auf Grundlage der vor dem Bundesverwaltungsgericht durchgeführten mündlichen Verhandlungen werden die folgenden Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsangehöriger von der Volksgruppe der Hazara. Er stammt aus der Provinz Ghazni, ist aber bereits als Kind in den Iran geflüchtet und ist dort aufgewachsen. Am 09.10.2015 stellte er den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Bis zu seiner Taufe war er schiitischer Moslem. Seine Muttersprache ist Dari. Aufgrund seines langjährigen Aufenthaltes im Iran verfügt er über bessere Sprachkenntnisse in Farsi als in Dari.

Mit dem Christentum ist der Beschwerdeführer erstmals Ende 2015 in Österreich in Kontakt gekommen, als er mit einem Freund in Wien die Kirche besucht hat (dieselbe Kirche, in der er später getauft wurde). Dieses Erlebnis hat den Beschwerdeführer so bewegt, dass er sich näher mit dem christlichen Glauben befasst und sich schließlich für einen Übertritt zum Christentum entschieden hat. Er hat seit Dezember 2015 regelmäßig den Glaubenskurs sowie den Gottesdienst der XXXX besucht. Ab Mitte des Jahres 2016 hat der Beschwerdeführer einen Taufvorbereitungskurs besucht. Am XXXX ist er in der XXXX vom dortigen Pastor XXXX und Dr. XXXX, Leiter der XXXXgemeinde, getauft worden. Nach wie vor besucht der Beschwerdeführer regelmäßig freitags den Glaubenskurs und sonntags die Messe. Der Beschwerdeführer engagiert sich auch ehrenamtlich in der Gemeinde und hilft etwa beim Bau der neuen Kirche mit. Er hat seine gesamte Familie über seinen Glaubenswechsel informiert und er hat einige Freunde, die ebenfalls konvertiert sind. Weiters hat er auch Kontakt zu Afghanen, die keine Christen sind. Mit dem Christentum ist der Beschwerdeführer erstmals Ende 2015 in Österreich in Kontakt gekommen, als er mit einem Freund in Wien die Kirche besucht hat (dieselbe Kirche, in der er später getauft wurde). Dieses Erlebnis hat den Beschwerdeführer so bewegt, dass er sich näher mit dem christlichen Glauben befasst und sich schließlich für einen Übertritt zum Christentum entschieden hat. Er hat seit Dezember 2015 regelmäßig den Glaubenskurs sowie den Gottesdienst der römisch 40 besucht. Ab Mitte des Jahres 2016 hat der Beschwerdeführer einen Taufvorbereitungskurs besucht. Am römisch 40 ist er in der römisch 40 vom dortigen Pastor römisch 40 und Dr. XXXX, Leiter der XXXXgemeinde, getauft worden. Nach wie vor besucht der Beschwerdeführer regelmäßig freitags den Glaubenskurs und sonntags die Messe. Der Beschwerdeführer engagiert sich auch ehrenamtlich in der Gemeinde und hilft etwa beim Bau der neuen Kirche mit. Er hat seine gesamte Familie über seinen Glaubenswechsel informiert und er hat einige Freunde, die ebenfalls konvertiert sind. Weiters hat er auch Kontakt zu Afghanen, die keine Christen sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer aus freier persönlicher Überzeugung vom islamischen Glauben zum Christentum konvertiert ist und dass dieser Schritt von Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit getragen ist. Es ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer seinen christlichen Glauben verleugnen würde.

Der Beschwerdeführer ist in Österreich strafrechtlich unbescholten.

1.2. Zur Situation in Afghanistan:

Im Folgenden werden die wesentlichen Feststellungen aus den vom Bundesverwaltungsgericht herangezogenen und in das Verfahren eingebrachten Länderberichten wiedergegeben:

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Afghanistan (02.03.2017)

1. Sicherheitslage

Die Sicherheitslage ist beeinträchtigt durch eine tief verwurzelte militante Opposition. Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, Transitrouten, Provinzhauptstädten und den Großteil der Distriktzentren. Die afghanischen Sicherheitskräfte zeigten Entschlossenheit und steigerten auch weiterhin ihre Leistungsfähigkeit im Kampf gegen den von den Taliban geführten Aufstand. Die Taliban kämpften weiterhin um Distriktzentren, bedrohten Provinzhauptstädte und eroberten landesweit kurzfristig Hauptkommunikationsrouten; speziell in Gegenden von Bedeutung wie z.B. Kunduz City und der Provinz Helmand (USDOD 12.2016). Zu Jahresende haben die afghanischen Sicherheitskräfte (ANDSF) Aufständische in Gegenden von Helmand, Uruzgan, Kandahar, Kunduz, Laghman, Zabul, Wardak und Faryab bekämpft (SIGAR 30.1.2017).

In den letzten zwei Jahren hatten die Taliban kurzzeitig Fortschritte gemacht, wie z.B. in Helmand und Kunduz, nachdem die ISAF-Truppen die Sicherheitsverantwortung den afghanischen Sicherheits- und Verteidigungskräften (ANDSF) übergeben hatten. Die Taliban nutzen die Schwächen der ANDSF aus, wann immer sie Gelegenheit dazu haben. Der IS (Islamischer Staat) ist eine neue Form des Terrors im Namen des Islam, ähnlich der al-Qaida, auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau, aber mit einem deutlich brutaleren Vorgehen. Die Gruppierung operierte ursprünglich im Osten entlang der afghanisch-pakistanischen Grenze und erscheint, Einzelberichten zufolge, auch im Nordosten und Nordwesten des Landes (Lokaler Sicherheitsberater in Afghanistan 17.2.2017).

Bild kann nicht dargestellt werden

(INSO 2017).

INSO beziffert die Gesamtzahl sicherheitsrelevanter Vorfälle in Afghanistan im Jahr 2016 mit 28.838 (INSO 2017).

Bild kann nicht dargestellt werden

1.12.2015 - 15.2.2016

16.2.2016 - 19.5.2016

20.5.2016 - 15.8.2016

16.8.2016 - 17.11.2016

1.12.2015 - 17.11.2016

sicherheitsrelevante Vorfälle

4.014

6.122

5.996

6.261

22.393

Bewaffnete Zusammenstöße

2.248

3.918

3.753

4.069

13.988

Vorfälle mit IEDs

770

1.065

1.037

1.126

3.998

gezielte Tötungen

154

163

268

183

768

Selbstmordattentate

20

15

17

19

71

(UN GASC 13.12.2016; UN GASC

7.9.2016; UNGASC 10.6.2016; UN GASC 7.3.2016; Darstellung durch die Staatendokumentation des BFA)

Mit Stand September 2016, schätzen Unterstützungsmission der NATO, dass die Taliban rund 10% der Bevölkerung beeinflussen oder kontrollieren. Die afghanischen Verteidigungstreitkräfte (ANDSF) waren im Allgemeinen in der Lage, große Bevölkerungszentren zu beschützen. Sie hielten die Taliban davon ab, Kontrolle in bestimmten Gegenden über einen längeren Zeitraum zu halten und reagierten auf Talibanangriffe. Den Taliban hingegen gelang es, ländliche Gegenden einzunehmen; sie kehrten in Gegenden zurück, die von den ANDSF bereits befreit worden waren, und in denen die ANDSF ihre Präsenz nicht halten konnten. Sie führten außerdem Angriffe durch, um das öffentliche Vertrauen in die Sicherheitskräfte der Regierung, und deren Fähigkeit, für Schutz zu sorgen, zu untergraben (USDOD 12.2016). Berichten zufolge hat sich die Anzahl direkter Schussangriffe der Taliban gegen Mitglieder der afghanischen Nationalarmee (ANA) und afghanischen Nationalpolizei (ANP) erhöht (SIGAR 30.1.2017).

Einem Bericht des U.S. amerikanischen Pentagons zufolge haben die afghanischen Sicherheitskräfte Fortschritte gemacht, wenn auch keine dauerhaften (USDOD 12.2016). Laut Innenministerium wurden im Jahr 2016 im Zuge von militärischen Operationen – ausgeführt durch die Polizei und das Militär – landesweit mehr als 18.500 feindliche Kämpfer getötet und weitere 12.000 verletzt. Die afghanischen Sicherheitskräfte versprachen, sie würden auch während des harten Winters gegen die Taliban und den Islamischen Staat vorgehen (VOA 5.1.2017).

Obwohl die afghanischen Sicherheitskräfte alle Provinzhauptstädte sichern konnten, wurden sie von den Taliban landesweit herausgefordert: intensive bewaffnete Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften verschlechterten die Sicherheitslage im Berichtszeitraum (16.8. – 17.11.2016) (UN GASC 13.12.2016; vgl auch: SCR 30.11.2016). Den afghanischen Sicherheitskräften gelang es im August 2016, mehrere große Talibanangriffe auf verschiedene Provinzhauptstädte zu vereiteln, und verlorenes Territorium rasch wieder zurückzuerobern (USDOD 12.2016). Obwohl die afghanischen Sicherheitskräfte alle Provinzhauptstädte sichern konnten, wurden sie von den Taliban landesweit herausgefordert: intensive bewaffnete Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften verschlechterten die Sicherheitslage im Berichtszeitraum (16.8. –

17.11.2016) (UN GASC 13.12.2016; vergleiche auch: SCR 30.11.2016). Den afghanischen Sicherheitskräften gelang es im August 2016, mehrere große Talibanangriffe auf verschiedene Provinzhauptstädte zu vereiteln, und verlorenes Territorium rasch wieder zurückzuerobern (USDOD 12.2016).

Kontrolle von Distrikten und Regionen

Den Aufständischen misslangen acht Versuche, die Provinzhauptstadt einzunehmen; den Rebellen war es möglich, Territorium einzunehmen. High-profile Angriffe hielten an. Im vierten Quartal 2016 waren 2,5 Millionen Menschen unter direktem Einfluss der Taliban, während es im 3. Quartal noch 2,9 Millionen waren (SIGAR 30.1.2017).

Laut einem Sicherheitsbericht für das vierte Quartal, sind 57,2% der 407 Distrikte unter Regierungskontrolle bzw. -einfluss; dies deutet einen Rückgang von 6,2% gegenüber dem dritten Quartal: zu jenem Zeitpunkt waren 233 Distrikte unter Regierungskontrolle, 51 Distrikte waren unter Kontrolle der Rebellen und 133 Distrikte waren umkämpft. Provinzen, mit der höchsten Anzahl an Distrikten unter Rebelleneinfluss oder -kontrolle waren: Uruzgan mit 5 von 6 Distrikten, und Helmand mit 8 von 14 Distrikten. Regionen, in denen Rebellen den größten Einfluss oder Kontrolle haben, konzentrieren sich auf den Nordosten in Helmand, Nordwesten von Kandahar und die Grenzregion der beiden Provinzen (Kandahar und Helmand), sowie Uruzgan und das nordwestliche Zabul (SIGAR 30.1.2017).

Rebellengruppen

Regierungsfeindliche Elemente versuchten weiterhin durch Bedrohungen, Entführungen und gezielten Tötungen ihren Einfluss zu verstärken. Im Berichtszeitraum wurden 183 Mordanschläge registriert, davon sind 27 gescheitert. Dies bedeutet einen Rückgang von 32% gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2015 (UN GASC 13.12.2016). Rebellengruppen, inklusive hochrangiger Führer der Taliban und des Haqqani Netzwerkes, behielten ihre Rückzugsgebiete auf pakistanischem Territorium (USDOD 12.2016).

Afghanistan ist mit einer Bedrohung durch militante Opposition und extremistischen Netzwerken konfrontiert; zu diesen zählen die Taliban, das Haqqani Netzwerk, und in geringerem Maße al-Qaida und andere Rebellengruppen und extremistische Gruppierungen. Die Vereinigten Staaten von Amerika unterstützen eine von Afghanen geführte und ausgehandelte Konfliktresolution in Afghanistan - gemeinsam mit internationalen Partnern sollen die Rahmenbedingungen für einen friedlichen politischen Vergleich zwischen afghanischer Regierung und Rebellengruppen geschaffen werden (USDOD 12.2016).

Zwangsrekrutierungen durch die Taliban, Milizen, Warlords oder kriminelle Banden sind nicht auszuschließen. Konkrete Fälle kommen jedoch aus Furcht vor Konsequenzen für die Rekrutierten oder ihren Familien kaum an die Öffentlichkeit (AA 9.2016).

Taliban und ihre Offensive

Die afghanischen Sicherheitskräfte behielten die Kontrolle über große Ballungsräume und reagierten rasch auf jegliche Gebietsgewinne der Taliban (USDOD 12.2016). Die Taliban erhöhten das Operationstempo im Herbst 2016, indem sie Druck auf die Provinzhauptstädte von Helmand, Uruzgan, Farah und Kunduz ausübten, sowie die Regierungskontrolle in Schlüsseldistrikten beeinträchtigten und versuchten, Versorgungsrouten zu unterbrechen (UN GASC 13.12.2016). Die Taliban verweigern einen politischen Dialog mit der Regierung (SCR 12.2016).

Die Taliban haben die Ziele ihrer Offensive "Operation Omari" im Jahr 2016 verfehlt (USDOD 12.2016). Ihr Ziel waren großangelegte Offensiven gegen Regierungsstützpunkte, unterstützt durch Selbstmordattentate und Angriffe von Aufständischen, um die vom Westen unterstützte Regierung zu vertreiben (Reuters 12.4.2016). Gebietsgewinne der Taliban waren nicht dauerhaft, nachdem die ANDSF immer wieder die Distriktzentren und Bevölkerungsgegenden innerhalb eines Tages zurückerobern konnte. Die Taliban haben ihre lokalen und temporären Erfolge ausgenutzt, indem sie diese als große strategische Veränderungen in sozialen Medien und in anderen öffentlichen Informationskampagnen verlautbarten (USDOD 12.2016). Zusätzlich zum bewaffneten Konflikt zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban kämpften die Taliban gegen den ISIL-KP (Islamischer Staat in der Provinz Khorasan) (UN GASC 13.12.2016).

Der derzeitige Talibanführer Mullah Haibatullah Akhundzada hat im Jänner 2017 16 Schattengouverneure in Afghanistan ersetzt, um seinen Einfluss über den Aufstand zu stärken. Aufgrund interner Unstimmigkeiten und Überläufern zu feindlichen Gruppierungen, wie dem Islamischen Staat, waren die afghanischen Taliban geschwächt. hochrangige Quellen der Taliban waren der Meinung, die neu ernannten Gouverneure würden den Talibanführer

stärken, dennoch gab es keine Veränderung in Helmand. Die südliche Provinz – größtenteils unter Talibankontrolle – liefert der Gruppe den Großteil der finanziellen Unterstützung durch Opium. Behauptet wird, Akhundzada hätte nicht den gleichen Einfluss über Helmand, wie einst Mansour (Reuters 27.1.2017).

Im Mai 2016 wurde der Talibanführer Mullah Akhtar Mohammad Mansour durch eine US-Drohne in der Provinz Balochistan in Pakistan getötet (BBC News 22.5.2016; vgl auch: The National 13.1.2017). Zum Nachfolger wurde Mullah Haibatullah Akhundzada ernannt - ein ehemaliger islamischer Rechtsgelehrter - der bis zu diesem Zeitpunkt als einer der Stellvertreter diente (Reuters 25.5.2016; vgl auch: Im Mai 2016 wurde der Talibanführer Mullah Akhtar Mohammad Mansour durch eine US-Drohne in der Provinz Balochistan in Pakistan getötet (BBC News 22.5.2016; vergleiche auch: The National 13.1.2017). Zum Nachfolger wurde Mullah Haibatullah Akhundzada ernannt - ein ehemaliger islamischer Rechtsgelehrter - der bis zu diesem Zeitpunkt als einer der Stellvertreter diente (Reuters 25.5.2016; vergleiche auch: The National 13.1.2017). Dieser ernannte als Stellvertreter Sirajuddin Haqqani, den Sohn des Führers des Haqqani-Netzwerkes (The National 13.1.2017) und Mullah Yaqoub, Sohn des Talibangründers Mullah Omar (DW 25.5.2016).

Haqqani-Netzwerk

Das Haqqani-Netzwerk ist eine sunnitische Rebellengruppe, die durch Jalaluddin Haqqani gegründet wurde. Sirajuddin Haqqani, Sohn des Jalaluddin, führt das Tagesgeschäft, gemeinsam mit seinen engsten Verwandten (NCTC o.D.). Sirajuddin Haqqani, wurde zum Stellvertreter des Talibanführers Mullah Haibatullah Akhundzada ernannt (The National 13.1.2017).

Das Netzwerk ist ein Verbündeter der Taliban – dennoch ist es kein Teil der Kernbewegung (CRS 26.5.2016). Das Netzwerk ist mit anderen terroristischen Organisationen in der Region, inklusive al-Qaida und den Taliban, verbündet (Khaama Press 16.10.2014). Die Stärke des Haqqani-Netzwerks wird auf 3.000 Kämpfer geschätzt (CRS 12.1.2017). Das Netzwerk ist hauptsächlich in Nordwaziristan (Pakistan) zu verorten und führt grenzübergreifende Operationen nach Ostafghanistan und Kabul durch (NCTC o.D.).

Das Haqqani-Netzwerk ist fähig - speziell in der Stadt Kabul - Operationen durchzuführen; finanziert sich durch legale und illegale Geschäfte in den Gegenden Afghanistans, in denen es eine Präsenz hat, aber auch in Pakistan und im Persischen Golf. Das Netzwerk führt vermehrt Entführungen aus – wahrscheinlich um sich zu finanzieren und seine Wichtigkeit zu stärken (CRS 12.1.2017).

Kommandanten des Haqqani Netzwerk sagten zu Journalist/innen, das Netzwerk sei bereit eine politische Vereinbarung mit der afghanischen Regierung zu treffen, sofern sich die Taliban dazu entschließen würden, eine solche Vereinbarung einzugehen (CRS 12.1.2017).

Al-Qaida

Laut US-amerikanischen Beamten war die Präsenz von al-Qaida in den Jahren 2001 bis 2015 minimal (weniger als 100 Kämpfer); al-Qaida fungierte als Unterstützer für Rebellengruppen (CRS 12.1.2017). Im Jahr 2015 entdeckten und zerstörten die afghanischen Sicherheitskräfte gemeinsam mit US-Spezialkräften ein Lager der al-Qaida in der Provinz Kandahar (CRS 12.1.2017; vgl auch: FP 2.11.2015); dabei wurden 160 Kämpfer getötet (FP 2.11.2015). Diese Entdeckung deutet darauf hin, dass al-Qaida die Präsenz in Afghanistan vergrößert hat. US-amerikanische Kommandanten bezifferten die Zahl der Kämpfer in Afghanistan mit 100-300, während die afghanischen Behörden die Zahl der Kämpfer auf 300-500 schätzten (CRS 12.1.2017). Im Dezember 2015 wurde berichtet, dass al-Qaida sich primär auf den Osten und Nordosten konzentrierte und nicht wie ursprünglich von US-amerikanischer Seite angenommen, nur auf Nordostafghanistan (LWJ 16.4.2016). Laut US-amerikanischen Beamten war die Präsenz von al-Qaida in den Jahren 2001 bis 2015 minimal (weniger als 100 Kämpfer); al-Qaida fungierte als Unterstützer für Rebellengruppen (CRS 12.1.2017). Im Jahr 2015 entdeckten und zerstörten die afghanischen Sicherheitskräfte gemeinsam mit US-Spezialkräften ein Lager der al-Qaida in der Provinz Kandahar (CRS 12.1.2017; vergleiche auch: FP 2.11.2015); dabei wurden 160 Kämpfer getötet (FP 2.11.2015). Diese Entdeckung deutet darauf hin, dass al-Qaida die Präsenz in Afghanistan vergrößert hat. US-amerikanische Kommandanten bezifferten die Zahl der Kämpfer in Afghanistan mit 100-300, während die afghanischen Behörden die Zahl der Kämpfer auf 300-500 schätzten (CRS 12.1.2017). Im Dezember 2015 wurde berichtet, dass al-Qaida sich primär auf den Osten und Nordosten konzentrierte und nicht wie ursprünglich von US-amerikanischer Seite angenommen, nur auf Nordostafghanistan (LWJ 16.4.2016).

Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG)

Nach zweijährigen Verhandlungen (Die Zeit 22.9.2016), unterzeichneten im September 2016 Vertreter der afghanischen Regierung und der Hezb-e Islami ein Abkommen (CRS 12.1.2017), das der Hezb-e Islami Immunität für "vergangene politische und militärische" Taten zusichert. Dafür verpflichtet sich die Gruppe alle militärischen Aktivitäten einzustellen (DW 29.9.2016). Einen Tag nach Unterzeichnung des Friedensabkommen zwischen der Hezb-e Islami und der Regierung, erklärte erstere in einer Stellungnahme eine Waffenruhe (The Express Tribune 30.9.2016). Das Abkommen beinhaltet unter anderem die Möglichkeit eines Regierungspostens für Hekmatyar; auch soll sich die afghanische Regierung bemühen, int. Sanktionen gegen Hekmatyar aufheben zu lassen (CRS 12.1.2017). Sobald internationale Sanktionen aufgehoben sind, wird von Hekmatyar erwartet, nach 20 Jahren aus dem Exil nach Afghanistan zurückkehren. Im Jahr 2003 war Hekmatyar von den USA zum "internationalen Terroristen" erklärt worden (NYT 29.9.2016). Schlussendlich wurden im Februar 2017 die Sanktionen gegen Hekmatyar von den Vereinten Nationen aufgehoben (BBC News 4.2.2017).

IS/ISIS/ISIL/ISKP/ISIL-K/Daesh – Islamischer Staat

Seit dem Jahr 2014 hat die Terrorgruppe Islamischer Staat (IS) eine kleine Präsenz in Afghanistan etabliert (RAND 28.11.2016). Die Führer des IS nennen diese Provinz Wilayat Khorasan - in Anlehnung an die historische Region, die Teile des Irans, Zentralasien, Afghanistan und Pakistan beinhaltete (RAND 28.11.2016; vgl auch: MEI 5.2016). Anfangs wuchs der IS schnell (MEI 5.2016). Der IS trat im Jahr 2014 in zwei getrennten Regionen in Afghanistan auf: in den östlichsten Regionen Nangarhars, an der AfPak-Grenze und im Distrikt Kajaki in der Provinz Helmand (USIP 3.11.2016). Seit dem Jahr 2014 hat die Terrorgruppe Islamischer Staat (IS) eine kleine Präsenz in Afghanistan etabliert (RAND 28.11.2016). Die Führer des IS nennen diese Provinz Wilayat Khorasan - in Anlehnung an die historische Region, die Teile des Irans, Zentralasien, Afghanistan und Pakistan beinhaltete (RAND 28.11.2016; vergleiche auch: MEI 5.2016). Anfangs wuchs der IS schnell (MEI 5.2016). Der IS trat im Jahr 2014 in zwei getrennten Regionen in Afghanistan auf: in den östlichsten Regionen Nangarhars, an der AfPak-Grenze und im Distrikt Kajaki in der Provinz Helmand (USIP 3.11.2016).

Trotz Bemühungen, seine Macht und seinen Einfluss in der Region zu vergrößern, kontrolliert der IS nahezu kein Territorium außer kleineren Gegenden wie z.B. die Distrikte Deh Bala, Achin und Naziyan in der östlichen Provinz Nangarhar (RAND 28.11.2016; vgl auch: USIP 3.11.2016). Zwar kämpfte der IS hart in Afghanistan, um Fuß zu fassen. Die Gruppe wird von den Ansässigen jedoch Großteils als fremde Kraft gesehen (MEI 5.2016). Nur eine Handvoll Angriffe führte der IS in der Region durch. Es gelang ihm nicht, sich die Unterstützung der Ansässigen zu sichern; auch hatte er mit schwacher Führung zu kämpfen (RAND 28.11.2016). Der IS hatte mit Verlusten zu kämpfen (MEI 5.2016). Unterstützt von internationalen Militärkräften, führten die afghanischen Sicherheitskräfte regelmäßig Luft- und Bodenoperationen gegen den IS in den Provinzen Nangarhar und Kunar durch – dies verkleinerte die Präsenz der Gruppe in beiden Provinzen. Eine kleinere Präsenz des IS existiert in Nuristan (UN GASC 13.12.2016). Trotz Bemühungen, seine Macht und seinen Einfluss in der Region zu vergrößern, kontrolliert der IS nahezu kein Territorium außer kleineren Gegenden wie z.B. die Distrikte Deh Bala, Achin und Naziyan in der östlichen Provinz Nangarhar (RAND 28.11.2016; vergleiche auch: USIP 3.11.2016). Zwar kämpfte der IS hart in Afghanistan, um Fuß zu fassen. Die Gruppe wird von den Ansässigen jedoch Großteils als fremde Kraft gesehen (MEI 5.2016). Nur eine Handvoll Angriffe führte der IS in der Region durch. Es gelang ihm nicht, sich die Unterstützung der Ansässigen zu sichern; auch hatte er mit schwacher Führung zu kämpfen (RAND 28.11.2016). Der IS hatte mit Verlusten zu kämpfen (MEI 5.2016). Unterstützt von internationalen Militärkräften, führten die afghanischen Sicherheitskräfte regelmäßig Luft- und Bodenoperationen gegen den IS in den Provinzen Nangarhar und Kunar durch – dies verkleinerte die Präsenz der Gruppe in beiden Provinzen. Eine kleinere Präsenz des IS existiert in Nuristan (UN GASC 13.12.2016).

Auch wenn die Gruppierung weiterhin interne Streitigkeiten der Taliban ausnützt, um die Präsenz zu halten, ist sie mit einem harten Kampf konfrontiert, um permanenter Bestandteil komplexer afghanischer Stammes- und Militärstrukturen zu werden. Anhaltender Druck durch US-amerikanische Luftangriffe haben weiterhin die Möglichkeiten des IS in Afghanistan untergraben; auch wird der IS weiterhin davon abgehalten, seinen eigenen Bereich in Afghanistan einzunehmen (MEI 5.2016). Laut US-amerikanischem Außenministerium hat der IS keinen sicherheitsrelevanten Einfluss außerhalb von isolierten Provinzen in Ostafghanistan (SIGAR 30.1.2017).

Unterstützt von internationalen Militärkräften, führten die afghanischen Sicherheitskräfte regelmäßig Luft- und Bodenoperationen gegen den IS in den Provinzen Nangarhar und Kunar durch – dies verkleinerte die Präsenz der Gruppe in beiden Provinzen. Eine kleinere Präsenz des IS existiert in Nuristan (UN GASC 13.12.2016).

Presseberichten zufolge betrachtet die afghanische Bevölkerung die Talibanpraktiken als moderat im Gegensatz zu den brutalen Praktiken des IS. Kämpfer der Taliban und des IS gerieten, aufgrund politischer oder anderer Differenzen, aber auch aufgrund der Kontrolle von Territorium, aneinander (CRS 12.1.2017).

Drogenanbau und Gegenmaßnahmen

Einkünfte aus dem Drogenschmuggel versorgen auch weiterhin den Aufstand und kriminelle Netzwerke (USDOD 12.2016). Laut einem Bericht des afghanischen Drogenbekämpfungsministeriums, vergrößerte sich die Anbaufläche für Opium um 10% im Jahr 2016 auf etwa 201.000 Hektar. Speziell in Nordafghanistan und in der Provinz Badghis, verstärkte sich der Anbau: Blaumohn wächst in 21 der 34 Provinzen, im Vergleich zum Jahr 2015, wo nur 20 Provinzen betroffen waren. Seit dem Jahr 2008 wurde zum ersten Mal von Opiumanbau in der Provinz Jawzjan berichtet. Helmand bleibt mit 80.273 Hektar (40%) auch weiterhin Hauptanbauprovinz, gefolgt von Badghis, Kandahar und der Provinz Uruzgan. Die potentielle Opiumproduktion im Jahr 2016 macht insgesamt 4.800 Tonnen aus – eine Steigerung von 43% (3.300 Tonnen) im Gegensatz zum Jahr 2015. Die hohe Produktionsrate kann einer Steigerung des Opiumertrags pro Hektar und eingeschränkter Beseitigungsbemühungen, aufgrund von finanziellen und sicherheitsrelevanten Ressourcen, zugeschrieben werden. Hauptsächlich erhöhten sich die Erträge aufgrund von vorteilhaften Bedingungen, wie z.B. des Wetters und nicht vorhandener Pflanzenkrankheiten (UN GASC 17.12.2016).

Zivile Opfer

Die Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) dokumentiert weiterhin regierungsfeindliche Elemente, die illegale und willkürliche Angriffe gegen Zivilist/innen ausführen (UNAMA 10.2016). Zwischen 1.1. und 31.12.2016 registrierte UNAMA 11.418 zivile Opfer (3.498 Tote und 7.920 Verletzte) – dies deutet einen Rückgang von 2% bei Getöteten und eine Erhöhung um 6% bei Verletzten im Gegensatz zum Vergleichszeitraum des Jahres 2015 an. Bodenkfrontation waren weiterhin die Hauptursache für zivile Opfer, gefolgt von Selbstmordangriffen und komplexen Attentaten, sowie unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (IED), und gezielter und willkürlicher Tötungen (UNAMA 6.2.2017).

UNAMA verzeichnete 3.512 minderjährige Opfer (923 Kinder starben und 2.589 wurden verletzt) – eine Erhöhung von 24% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres; die höchste Zahl an minderjährigen Opfern seit Aufzeichnungsbeginn. Hauptursache waren Munitionsrückstände, deren Opfer meist Kinder waren. Im Jahr 2016 wurden 1.218 weibliche Opfer registriert (341 Tote und 877 Verletzte), dies deutet einen Rückgang von 2% gegenüber dem Vorjahr an (UNAMA 6.2.2017).

Hauptsächlich waren die südlichen Regionen von dem bewaffneten Konflikt betroffen: 2.989 zivilen Opfern (1.056 Tote und 1.933 Verletzte) - eine Erhöhung von 17% gegenüber dem Jahr 2015. In den zentralen Regionen wurde die zweithöchste Rate an zivilen Opfern registriert: 2.348 zivile Opfer (534 Tote und 1.814 Verletzte) - eine Erhöhung von 34% gegenüber dem Vorjahreswert, aufgrund von Selbstmordangriffen und komplexen Angriffen auf die Stadt Kabul. Die östlichen und nordöstlichen Regionen verzeichneten einen Rückgang bei zivilen Opfern: 1.595 zivile Opfer (433 Tote und 1.162 Verletzte) im Osten und 1.270 zivile Opfer (382 Tote und 888 Verletzte) in den nordöstlichen Regionen. Im Norden des Landes wurden 1.362 zivile Opfer registriert (384 Tote und 978 Verletzte), sowie in den südöstlichen Regionen 903 zivile Opfer (340 Tote und 563 Verletzte). Im Westen wurden 836 zivile Opfer (344 Tote und 492 Verletzte) und 115 zivile Opfer (25 Tote und 90 Verletzte) im zentralen Hochgebirge registriert (UNAMA 6.2.2017).

Laut UNAMA waren 61% aller zivilen Opfer regierungsfeindlichen Elementen zuzuschreiben (hauptsächlich Taliban), 24% regierungsfreundlichen Kräften (20% den afghanischen Sicherheitskräften, 2% bewaffneten regierungsfreundlichen Gruppen und 2% internationalen militärischen Kräften); Bodenkämpfen zwischen regierungsfreundlichen Kräften und regierungsfeindlichen Kräften waren Ursache für 10% ziviler Opfer, während 5% der zivilen Opfer vorwiegend durch Unfälle mit Munitionsrückständen bedingt waren (UNAMA 6.2.2017).

Mitarbeiter/innen internationaler Organisationen und der US-Streitkräfte

Die Taliban greifen weiterhin Mitarbeiter/innen lokaler Hilfsorganisationen und internationaler Organisationen an – nichtsdestotrotz sind der Ruf der Organisationen innerhalb der Gemeinschaft und deren politischer Einfluss ausschlaggebend, ob ihre Mitarbeiter/innen Problemen ausgesetzt sein werden. Dieser Quelle zufolge, sind Mitarbeiter/innen von NGOs Einschüchterungen der Taliban ausgesetzt. Einer anderen Quelle zufolge kam es im Jahr 2015 nur selten zu Vorfällen, in denen NGOs direkt angegriffen wurden (IRBC 22.2.2016). Angriffe auf Mitarbeiter/innen internationaler Organisationen wurden in den letzten Jahren registriert; unter anderem wurden im Februar 2017 sechs

Mitarbeiter/innen des Int. Roten Kreuzes in der Provinz Jawzjan von Aufständischen angegriffen und getötet (BBC News 9.2.2017); im April 2015 wurden 5 Mitarbeiter/innen von "Save the Children" in der Provinz Uruzgan entführt und getötet (The Guardian 11.4.2015).

Die norwegische COI-Einheit Landinfo berichtet im September 2015, dass zuverlässige Berichte über konfliktbezogene Gewalt gegen Afghanen im aktiven Dienst für internationale Organisationen vorliegen. Andererseits konnte nur eine eingeschränkte Berichtslage bezüglich konfliktbezogener Gewalt gegen ehemalige Übersetzer, Informanten oder andere Gruppen lokaler Angestellter ziviler oder militärischer Organisationen festgestellt werden (Landinfo 9.9.2015). Ferner werden reine Übersetzerdienste, die auch geheime Dokumente umfassen, meist von US-Staatsbürgern mit lokalen Wurzeln durchgeführt, da diese eine Sicherheitszertifizierung benötigen (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 14.11.2014).

Grundsätzlich sind Anfeindungen gegen afghanische Angestellte der US-Streitkräfte üblich, da diese im Vergleich zu ihren Mitbürger/innen verhältnismäßig viel verdienen. Im Allgemeinen hält sich das aber in Grenzen, da der wirtschaftliche Nutzen für die gesamte Region zu wichtig ist. Tätliche Übergriffe kommen vor, sind aber nicht nur auf ein Arbeitsverhältnis bei den internationalen Truppen zurückzuführen. Des Weiteren bekommen afghanische Angestellte bei den internationalen Streitkräften Uniformen oder Dienstbekleidung, Verpflegung und Zugang zu medizinischer Versorgung nach westlichem Standard. Es handelt sich somit meist um Missgunst. Das Argument der Gefahr im Beruf für lokale Dolmetscher wurde von den US-Streitkräften im Bereich der SOF (Special Operation Forces), die sehr sensible Aufgaben durchführen, dadurch behoben, dass diesen Mitarbeitern nach einer gewissen Zeit die Mitnahme in die USA angeboten wurde. Dieses Vorgehen wurde von einer militärischen Quelle aus Deutschland bestätigt (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 14.11.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
BBC News (9.2.2017): Afghanistan killings: Red Cross halts aid after attack, <http://www.bbc.com/news/world-asia-38912482>, Zugriff 23.2.2017
- -Strichaufzählung
BBC News (4.2.2017): Afghan warlord Hekmatyar sanctions dropped by UN, <http://www.bbc.com/news/world-asia-38867280>, Zugriff 9.2.2017
- -Strichaufzählung
BBC News (22.5.2016): Taliban leader Mullah Akhtar Mansour killed, Afghans confirm, <http://www.bbc.com/news/world-asia-36352559>, Zugriff 26.1.2017
- -Strichaufzählung
<http://www.bbc.com/news/world-asia-35169478>, Zugriff 12.1.2016
- -Strichaufzählung
BBC (29.6.2015): Taliban ambush in Herat province 'kills 11 soldiers', <http://www.bbc.com/news/world-asia-33308094>, Zugriff 12.1.2016
- -Strichaufzählung
BBC (2.9.2014): Afghan militant fighters 'may join Islamic State', <http://www.bbc.com/news/world-asia-29009125>, Zugriff 27.10.2014
- -Strichaufzählung
CRS – Congressional Research Service (26.5.2016): Taliban Leadership Succession, <https://fas.org/sgp/crs/row/IN10495.pdf>, Zugriff 30.1.2017
- -Strichaufzählung
CRS – Congressional Research Service (12.1.2017): Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <https://www.fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 24.1.2017
- -Strichaufzählung
Die Zeit (22.9.2016): Kabul schließt Friedensabkommen mit berüchtigtem Milizenführer Hekmatjar,

<http://www.zeit.de/news/2016-09/22/afghanistan-kabul-schliesst-friedensabkommen-mit-beruechtigtem-milizenfuehrer-hekmatjar-22113008>, Zugriff 5.10.2016

- -Strichaufzählung
DS – The Daily Signal (6.1.2016): It Would Be a Mistake to Not Hold Steady in AfghanistanDS – The Daily Signal (6.1.2016): römisch eins t Would Be a Mistake to Not Hold Steady in Afghanistan,

<http://dailysignal.com/2016/01/06/it-would-be-a-mistake-to-not-hold-steady-in-afghanistan/>, Zugriff 13.1.2016

- -Strichaufzählung
DW – Deutsche Welle (25.5.2016): Taliban names Mansour's deputy Haibatullah Akhundzada as new leader, <http://www.dw.com/en/taliban-names-mansours-deputy-haibatullah-akhundzada-as-new-leader/a-19281225>, Zugriff 1.3.2017

- -Strichaufzählung
DW – Deutsche Welle (29.9.2016): Friedensabkommen in Afghanistan unterzeichnet,

<http://www.dw.com/de/friedensabkommen-in-afghanistan-unterzeichnet/a-35923949>, Zugriff 5.10.2016

- -Strichaufzählung
DW – Deutsche Welle (17.10.2014): Capture of senior leaders to 'further weaken' Haqqani network, <http://www.dw.de/capture-of-senior-leaders-to-further-weaken-haqqani-network/a-18001448>, Zugriff 27.10.2014

- -Strichaufzählung
Die Zeit (22.9.2016): Kabul schließt Friedensabkommen mit berüchtigtem Milizenführer Hekmatjar, <http://www.zeit.de/news/2016-09/22/afghanistan-kabul-schliesst-friedensabkommen-mit-beruechtigtem-milizenfuehrer-hekmatjar-22113008>, Zugriff 5.10.2016

- -Strichaufzählung
DW – Deutsche Welle (29.9.2016): Friedensabkommen in Afghanistan unterzeichnet,

<http://www.dw.com/de/friedensabkommen-in-afghanistan-unterzeichnet/a-35923949>, Zugriff 5.10.2016

- -Strichaufzählung
FP-Foreign Policy (2.11.2015): Massive Al-Qaeda Camp Destroyed in Afghanistan; PML-N Wins Local Polls; Secular Publisher Killed in Bangladesh; Indian RBI Chief Calls for Tolerance, <http://foreignpolicy.com/2015/11/02/massive-al-qaeda-camp-destroyed-in-afghanistan-pml-n-wins-local-polls-secular-publisher-killed-in-bangladesh-indian-rbi-chief-calls-for-tolerance/>, Zugriff 31.1.2017

- -Strichaufzählung
EASO – European Asylum Support Office (21.1.2016): EASO Country of Origin Information Report AfghanistanSecurity Situation, https://easo.europa.eu/wp-content/uploads/EASO-COI-Afghanistan_Security_Situation-BZ0416001ENN_FV1.pdf, Zugriff 21.1.2016

- -Strichaufzählung
INSO - The International NGO Safety Organisation (2017): Gross Incident Rate, <http://www.ngosafety.org/country/afghanistan>, Zugriff 23.2.2017

- -Strichaufzählung
IRBC - International Immigration and Refugee Board of Canada (22.2.2016): Afghanistan: Situation of Afghan citizens who work for NGOs or international aid organizations, and whether they are targeted by the Taliban; attacks against schools and incidents of violence against students, teachers, and the educational sector; state response (2012-January 2016), <http://www.refworld.org/docid/56d7f1994.html>, Zugriff 23.2.2017

- -Strichaufzählung
Khaama Press (16.10.2014): Top Haqqani Network leaders arrested by Afghan intelligence,

<http://www.khaama.com/top-haqqani-network-leaders-arrested-by-afghan-intelligence-8821>, Zugriff 27.10.2014

- -Strichaufzählung
Landinfo (9.9.2015): Temanotat Afghanistan: Sivile afghanere tilknyttet internasjonal virksomhet, http://www.landinfo.no/asset/3219/1/3219_1.pdf, Zugriff 12.1.2015

- -Strichaufzählung
Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA (14.11.2014):

Sicherheitslage, per E-Mail.

- -Strichaufzählung
Lokaler Sicherheitsberater in Afghanistan (17.2.2017):

Übermittlung per E-Mail. Unterlagen liegen bei der Staatendokumentation auf.

- -Strichaufzählung
LWJ – Long War Journal (13.4.2016): US military admits al Qaeda is stronger in Afghanistan than previously estimated, <http://www.longwarjournal.org/archives/2016/04/us-military-admits-al-qaeda-is-stronger-in-afghanistan-than-previously-estimated.php>, Zugriff 31.1.2017
- -Strichaufzählung
MEI – Middle Eastern Institute (5.2016): The Islamic State in Afghanistan Examining its Threat to Stability, http://www.mei.edu/sites/default/files/publications/PF12_McNallyAmiral_ISISAfghan_web.pdf, Zugriff 31.1.2017
- -Strichaufzählung
NCTC - National Counterterrorism Center (o.D.): Haqqani Network, https://www.nctc.gov/site/groups/haqqani_network.html, Zugriff 30.1.2017
- -Strichaufzählung
NYT – The New York Times (17.10.2014): 2 Haqqani Militant Leaders Are Captured, Afghan Officials Say, http://www.nytimes.com/2014/10/17/world/asia/haqqani-leaders-arrested-afghanistan-khost.html?_r=0, Zugriff 27.10.2014
- -Strichaufzählung
NYT - The New York Times (29.9.2016): Afghan President, Insurgent Warlord Sign Peace Agreement, http://www.nytimes.com/aponline/2016/09/29/world/asia/ap-as-afghanistan-peace-agreement.html?_r=0; Zugriff 5.10.2016
- -Strichaufzählung
Pajhwok (1.7.2015): Special unit established to wipe out Daesh:

NDS,

<http://www.pajhwok.com/en/2015/07/01/special-unit-established-wipe-out-daesh-nds>, Zugriff 12.1.2016

- -Strichaufzählung
Pajhwok (26.5.2015): Mol confirms Daesh presence in parts of country,

<http://www.pajhwok.com/en/2015/05/26/moi-confirms-daesh-presence-parts-country>, Zugriff 12.1.2016

- -Strichaufzählung
Pakistan Today (22.12.2015): Pakistan urges Afghanistan to 'put their house in order' to improve security, <http://www.pakistantoday.com.pk/2015/12/22/national/pakistan-urges-afghanistan-to-put-their-house-in-order-to-improve-security/>, Zugriff 13.1.2016

- -Strichaufzählung
The Guardian (11.4.2015): Afghanistan: bodies of five abducted aid workers found

<https://www.theguardian.com/world/2015/apr/11/afghanistan-bodies-aid-workers-save-the-children>, Zugriff 23.2.2017

- -Strichaufzählung
The Long War Journal (22.9.2015): Taliban overruns outpost in eastern Afghanistan,

<http://www.longwarjournal.org/archives/2015/09/taliban-overruns-outpost-in-eastern-afghanistan.php>, Zugriff 30.11.2015

- -Strichaufzählung
Tolonews (21.12.2015): UNAMA Chief Reports Of Increased Security Incidents,

<http://www.tolonews.com/en/afghanistan/22921-unama-chief-reports-of-increased-security-incidents>, Zugriff

12.1.2016

- -Strichaufzählung

ToloneWS (12.7.2015): Daesh Fighters Flee to Mountains After Commanders Eliminated: Muslimyar, <http://www.toloneWS.com/en/afghanistan/20422-daesh-fighters-flee-to-mountains-after-commanders-eliminated-muslimyar>, Zugriff 12.1.2016

- -Strichaufzählung

RAND (28.11.2016): The RAND Blog: The Islamic State Taliban rivalry in Afghanistan,

<http://www.rand.org/blog/2016/11/the-islamic-state-taliban-rivalry-in-afghanistan.html>, Zugriff 31.1.2017

- -Strichaufzählung

Reuters (27.1.2017): Afghan Taliban's new chief replaces 24 'shadow' officials,

<http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-taliban-idUSKBN15B1PN?il=0>, Zugriff 30.1.2017

- -Strichaufzählung

Reuters (12.4.2016): Taliban announce start of spring offensive in Afghanistan,

<http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-taliban-idUSKCN0X90D1>; Zugriff 26.1.2017

- -Strichaufzählung

SCR - Security Council Report (12.2016): December 2016 Monthly Forecast,

http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/2016_12_forecast.pdf, Zugriff 26.1.2017

- -Strichaufzählung

SIGAR – Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (30.1.2017): QUARTERLY REPORT TO THE UNITED STATES CONGRESS, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2017-01-30qr.pdf>, zugriff 2.2.2017

- -Strichaufzählung

The Express Tribune (30.9.2016): Afghanistan's Hizb-e-Islami declares ceasefire after peace deal,

<http://tribune.com.pk/story/1191258/afghanistans-hizb-e-islami-declares-ceasefire-peace-deal/>, Zugriff 5.10.2016

- -Strichaufzählung

The National (13.1.2017): Did ISIL, the Taliban or the Haqqani Network carry out the Kandahar attack?,

<http://www.thenational.ae/world/central-asia/did-isil-the-taliban-or-the-haqqani-network-carry-out-the-kandahar-attack>, Zugriff 26.1.2017

- -Strichaufzählung

UNAMA – United Nations Mission in Afghanistan (6.2.2017):

Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2016,

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_feb2017.pdf,

Zugriff 7.7.2017

- -Strichaufzählung

UNAMA – United Nations Mission in Afghanistan (10.2016): UN chief in Afghanistan renews call for parties to protect civilians – UNAMA releases civilian casualty data for third quarter of 2016,

http://unama.unmissions.org/sites/default/files/19_october_2016_-

[un_chief_in_afghanistan_renews_call_for_parties_to_protect_civilians_english.pdf](http://unama.unmissions.org/sites/default/files/19_october_2016_-un_chief_in_afghanistan_renews_call_for_parties_to_protect_civilians_english.pdf), Zugriff 31.1.2017

- -Strichaufzählung

USIP – United States Institute of Peace (3.11.2016): The Rise and Stall of the Islamic State in Afghanistan,

<http://www.usip.org/publications/2016/11/03/the-rise-and-stall-of-the-islamic-state-in-afghanistan>, Zugriff 31.1.2017

- -Strichaufzählung

UN GASC - General Assembly Security Council (13.12.2016): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security,

http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2016/1049, Zugriff 19.12.2016

- -Strichaufzählung
UN GASC - United Nation General Assembly Security Council (7.3.2016): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2016/218, Zugriff 4.4.2016
- -Strichaufzählung
UN GASC - General Assembly Security Council (10.6.2016): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security,

<https://unama.unmissions.org/sites/default/files/n1616020.pdf>, Zugriff 29.6.2016

- -Strichaufzählung
UN GASC - General Assembly Security Council (7.9.2016): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security,

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2016/768, Zugriff 15.9.2016

- -Strichaufzählung
USDOD – Department of Defense (12.2016): Enhancing Security and Stability in Afghanistan,

<https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/Afghanistan-1225-Report-December-2016.pdf>, Zugriff 13.2.2017 ,
Zugriff 31.1.2017

- -Strichaufzählung
WP – The Washington Post (27.12.2015). A year of Taliban gains shows that 'we haven't delivered,' top Afghan official says, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/a-year-of-taliban-gains-shows-that-we-havent-delivered-top-afghan-official-says/2015/12/27/172213e8-9cfb-11e5-9ad2-568d814bbf3b_story.html, Zugriff 13.1.2016

1.1. Sicherheitslage in Kabul

Die Provinzhauptstadt von Kabul und gleichzeitig Hauptstadt von Afghanistan ist Kabul Stadt. Die Provinz Kabul grenzt im Nordwesten an die Provinz Parwan, im Nordosten an Kapisa, im Osten an Laghman, Nangarhar im Südosten, Logar im Süden und (Maidan) Wardak im Südwesten. Kabul ist mit den Provinzen Kandahar, Herat und Mazar durch die sogenannte Ringstraße und mit Peshawar in Pakistan durch die Kabul-Torkham Autobahn verbunden. Die Stadt hat 22 Stadtgemeinden und 14 administrative Einheiten (Pajhwok o.D.z). Die Bevölkerungszahl der Provinz wird auf 4.523.718 geschätzt (CSO 2016)

Distrikt Kabul

Gewalt gegen Einzelpersonen

21

Bewaffnete Konfrontationen und Luftangriffe

18

Selbstmordattentate, IED-Explosionen und andere Explosionen

50

Wirksame Einsätze von Sicherheitskräften

31

Vorfälle ohne Bezug auf den Konflikt

28

Andere Vorfälle

3

Insgesamt

151

(EASO 11.2016)

Im Zeitraum 1.9.2015 – 31.5.2016 wurden im Distrikt Kabul 151 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (EASO 11.2016).

Provinz Kabul

Gewalt gegen Einzelpersonen

5

Bewaffnete Konfrontationen und Luftangriffe

89

Selbstmordattentate, IED-Explosionen und andere Explosionen

30

Wirksame Einsätze von Sicherheitskräften

36

Vorfälle ohne Bezug auf den Konflikt

1

Andere Vorfälle

0

Insgesamt

161

(EASO 11.2016)

Im Zeitraum 1.9.2015. – 31.5.2016 wurden in der gesamten Provinz Kabul 161 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (EASO 11.2016).

Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Transitrouten, Provinzhauptstädte und fast alle Distriktzentren (USDOD 12.2015). Aufständischengruppen planen oft Angriffe auf Gebäude und Individuen mit afghanischem und amerikanischem Hintergrund: afghanische und US-amerikanische Regierungseinrichtungen, ausländische Vertretungen, militärische Einrichtungen, gewerbliche Einrichtungen, Büros von Nichtregierungsorganisation, Restaurants, Hotels und Gasthäuser, Flughäfen und Bildungszentren (Khaama Press 13.1.2017). Nach einem Zeitraum länger andauernder relativer Ruhe in der Hauptstadt, explodierte im Jänner 2017 in der Nähe des afghanischen Parlaments eine Bombe; bei diesem Angriff starben mehr als 30 Menschen (DW 10.1.2017). Die Taliban bekannten sich zu diesem Vorfall und gaben an, hochrangige Beamte des Geheimdienstes wären ihr Ziel gewesen (BBC News 10.1.2017).

In der Provinz Kabul finden regelmäßig militärische Operationen statt (Afghanistan Times 8.2.2017; Khaama Press 10.1.2017; Tolonews 4.1.2017a; Bakhtar News 29.6.2016). Taliban Kommandanten der Provinz Kabul wurden getötet (Afghan Spirit 18.7.2016). Zusammenstößen zwischen Taliban und Sicherheitskräften finden statt (Tolonews 4.1.2017a).

Regierungsfeindliche Aufständische greifen regelmäßig religiöse Orte, wie z.B. Moscheen, an. In den letzten Monaten haben eine Anzahl von Angriffen, gezielt gegen schiitische Muslime, in Hauptstädten, wie Kabul und Herat stattgefunden (Khaama Press 2.1.2017; vgl auch: UNAMA 6.2.2017). Regierungsfeindliche Aufständische greifen regelmäßig religiöse Orte, wie z.B. Moscheen, an. In den letzten Monaten haben eine Anzahl von Angriffen, gezielt gegen schiitische Muslime, in Hauptstädten, wie Kabul und Herat stattgefunden (Khaama Press 2.1.2017; vergleiche auch: UNAMA 6.2.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung

Afghanistan Spirit (18.7.2016): 45 Taliban Commanders Killed In Four Months: Mol,

<http://afghanspirit.com/45-taliban-commanders-killed-in-four-months-moi/>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung

Bakhtar News (29.6.2017): Clearing Operation Begins In Several Districts of Kabul,

<http://www.bakhtarnews.com.af/eng/security/item/23489-clearing-operation-begins-in-several-districts-of-kabul.html>,
Zugriff 2.2.2017

- -Strichaufzählung

BBC News (10.1.2017): Afghanistan bombings: Dozens killed across the country, <http://www.bbc.com/news/world-asia-38567241>, Zugriff 30.1.2017

- -Strichaufzählung

CSO – Central Statistics Organization (CSO) Afghanistan (2016):

Afghanistan - Estimated Population 2016/2017, <https://data.humdata.org/dataset/estimated-population-of-afghanistan-2016-2017>, Zugriff 22.2.2017
Afghanistan - Estimated Population 2016 aus 2017,,
<https://data.humdata.org/dataset/estimated-population-of-afghanistan-2016-2017>, Zugriff 22.2.2017

- -Strichaufzählung

DW – Deutsche Welle (10.1.2017): Multiple casualties reported after explosions in Afghanistan,
<http://www.dw.com/en/multiple-casualties-reported-after-explosions-in-afghanistan/a-37077325>, Zugriff
30.1.2017

- -Strichaufzählung

EASO – European Asylum Support Office (11.2016): EASO Country of Origin Information Report Afghanistan
Security Situation, https://www.ecoi.net/file_upload/90_1479191564_2016-11-09-easo-afghanistan-security-situation.pdf, Zugriff 30.1.2017

- -Strichaufzählung

IBT – International Business Times (1.7.2016): Taliban Outguns Afghan, US Troops in Strategic, Opium-Rich
Helmand Province, <http://www.ibtimes.com/taliban-outguns-afghan-us-troops-strategic-opium-rich-helmand-province-2254921>, Zugriff 11.1.2016

- -Strichaufzählung

Kabul Tribune (8.2.2017): Taliban leader killed with his fighters in Kabul operation,

<http://www.kabultribune.com/index.php/2017/02/08/taliban-leader-killed-with-his-fighters-in-kabul-operation/>, Zugriff
8.2.2017

- -Strichaufzählung

Khaama Press (13.1.2017): Serious threats exist in Kabul, US Embassy warn

citizens, <http://www.khaama.com/serious-threats-exist-in-kabul-us-embassy-warn-citizens-02664>, Zugriff 30.1.2017

- -Strichaufzählung

Khaama Press (10.1.2017): 43 militants killed in 17 provinces in past 24 hours, Mol claims,

<http://www.khaama.com/43-militants-killed-in-17-provinces-in-past-24-hours-moi-claims-02645>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung

Khaama Press (2.1.2017): Explosion near a mosque in Herat city leaves 6 wounded,

<http://www.khaama.com/explosion-near-a-mosque-in-herat-city-leaves-6-wounded-02601>, Zugriff 16.2.2017

- -Strichaufzählung

Pajhwok (o.D.z): Kabul province background profile, <http://www.elections.pajhwok.com/en/content/kabul-province-background-profile>, Zugriff 23.10.2014

- -Strichaufzählung

Tolonews (4.1.2017a): Afghan Forces Battle Insurgents On Multiple Fronts: MoD,

<http://www.tolonews.com/afghanistan/afghan-forces-battle-insurgents-multiple-fronts-mod>, Zugriff 3.2.2017

- -Strichaufzählung

UNAMA – United Nations Mission in Afghanistan (6.2.2017):

Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2016,
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_feb2017.pdf,
Zugriff 7.7.2017

- -Strichaufzählung
UN OCHA – United Nation Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (26.8.2015): Afghanistan: Population Estimate for 2015,

https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_mm_population_aug2015_a3.pdf, Zugriff 2.2.2017

- -Strichaufzählung
VOA – Voice of America (5.1.2017): Afghan Forces Vow No Break in Fighting During Winter,

<http://www.voanews.com/a/afghanistan-winter-fighting-taliban-islamic-state-us-troops/3664876.html>, Zugriff 30.1.207

1.2. Sicherheitslage in Ghazni

Ghazni ist eine der wichtigsten Zentralprovinzen Afghanistans. Ghazni liegt 145 km südlich von Kabul Stadt an der Autobahn Kabul-Kandahar. Die Provinzen (Maidan) Wardak und Bamyan liegen im Norden, während die Provinzen Paktia, Paktika und Logar im Osten liegen; Zabul grenzt gemeinsam mit Uruzgan an den Westen der Provinz. Laut dem afghanischen Statistikbüro (CSO) ist sie die Provinz mit der zweithöchsten Bevölkerungszahl (Pajhwok o.D.a), die auf 1.249.376 Bewohner/innen geschätzt wird (CSO 2016).

Ghazni ist in folgende Distrikte unterteilt: Jaghuri, Malistan, Nawur, Ajiristan, Andar, Qarabagh, Giro, Muqur, Waghaz, Gelan, Ab Band, Nawa, Dih Yak, Rashidan, Zana Khan, Khugiani, Khwaja Omari, Jaghatu und Ghazni City (Vertrauliche Quelle 15.9.2015). Ghazni wird aufgrund ihrer strategischen Position, als Schlüsselprovinz gewertet – die Provinz verbindet durch die Autobahn, die Hauptstadt Kabul mit den bevölkerungsreichen südlichen und westlichen Provinzen (HoA 15.3.2016).

Gewalt gegen Einzelpersonen

39

Bewaffnete Konfrontationen und Luftangriffe

952

Selbstmordattentate, IED-Explosionen und andere Explosionen

140

Wirksame Einsätze von Sicherheitskräften

155

Vorfälle ohne Bezug auf den Konflikt

4

Andere Vorfälle

2

Insgesamt

1.292

Im Zeitraum 1.9.2015 – 31.5.2016 wurden in der Provinz Ghazni 1.292 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (EASO 11.2016).

Im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum wurden Veränderungen der Sicherheitslage in Ghazni festgehalten; gleichwohl sind die Gewinne der Taliban in diesen Teilen des Landes minimal und unbeständig (USDOD 12.2016). Im Dezember 2016 verlautbarte der CEO Afghanistans den baldigen Beginn militärischer Spezialoperationen in den Provinzen Ghazni und Zabul, um Sympathisanten des Islamischen Staates und Talibanaufständische zu vertreiben (Khaama Press 23.1.2017).

Ghazni zählt zu den volatilen Provinzen in Südostafghanistan, wo regierungsfeindliche aufständische Gruppen in den verschiedenen Distrikten aktiv sind und regelmäßig Operationen durchführen (Khaama Press 15.10.2016; Khaama Press 8.7.2016; vgl auch: Truthdig 23.1.2017). Die Bevölkerung der Provinz kooperiert bereits mit den Sicherheitskräften. Ein Mitglied des Provinzrates verlautbarte, dass sich die Sicherheitslage verbessern könnte, wenn die Polizei mit notwendiger Ausrüstung versorgt werden würde (Pajhwok 8.1.2017). Im Gegensatz zum Jahr 2015 registrierte die UNAMA 2016 keine Entführungsfälle der Hazara-Bevölkerung in Ghazni. In vormals betroffenen Gegenden wurden Checkpoints der afghanischen Sicherheitskräfte errichtet; dies wird als Abschreckung gewertet (UNMA 6.2.2017). Ghazni zählt zu den volatilen Provinzen in Südostafghanistan, wo regierungsfeindliche aufständische Gruppen in den verschiedenen Distrikten aktiv sind und regelmäßig Operationen durchführen (Khaama Press 15.10.2016; Khaama Press 8.7.2016; vergleiche auch: Truthdig 23.1.2017). Die Bevölkerung der Provinz kooperiert bereits mit den Sicherheitskräften. Ein Mitglied des Provinzrates verlautbarte, dass sich die Sicherheitslage verbessern könnte, wenn die Polizei mit notwendiger Ausrüstung versorgt werden würde (Pajhwok 8.1.2017). Im Gegensatz zum Jahr 2015 registrierte die UNAMA 2016 keine Entführungsfälle der Hazara-Bevölkerung in Ghazni. In vormals betroffenen Gegenden wurden Checkpoints der afghanischen Sicherheitskräfte errichtet; dies wird als Abschreckung gewertet (UNMA 6.2.2017).

In der Provinz werden regelmäßig Militäroperationen durchgeführt, um bestimmte Gegenden von Aufständischen zu befreien (Khaama Press 15.1.2017; Khaama Press 10.1.2017; Tolonews 8.1.2017; Tolonews 26.12.2016; Pajhwok 21.11.2016; Afghanistan Times 25.8.2016; Afghanistan Times 21.8.2016), auch in Form von Luftangriffen (Pajhwok 18.6.2017; Afghanistan Times 3.8.2016; Khaama Press 8.6.2016). Es kommt zu Zusammenstößen zwischen Taliban und Sicherheitskräften (Sputnik News 30.11.2016). Unter anderem wurden Taliban Kommandanten getötet (Khaama Press 9.1.2017; Sputnik News 26.12.2016; Khaama Press 17.10.2016; Afghanistan Spirit 18.7.2016; Pajhwok 18.6.2016; Afghanistan Times 3.8.2016; Khaama Press 7.6.2016).

Im Februar 2017 bestätigte der afghanische Geheimdienst (NDS) den Tod eines hochrangigen al-Qaida Führers: Qari Saifullah Akhtar, war vom NDS in einer Razzia im Jänner 2017 getötet worden. Berichten zufolge, war Qari Saifullah Akhtar jahrzehntelang am Aufstand beteiligt; ihm werden direkte Verbindung zu Osama bin Laden und dem pakistanischen Geheimdienst nachgesagt (LWJ 19.2.2017; vgl auch: ATN News 19.2.2017). Im Februar 2017 bestätigte der afghanische Geheimdienst (NDS) den Tod eines hochrangigen al-Qaida Führers: Qari Saifullah Akhtar, war vom NDS in einer Razzia im Jänner 2017 getötet worden. Berichten zufolge, war Qari Saifullah Akhtar jahrzehntelang am Aufstand beteiligt; ihm werden direkte Verbindung zu Osama bin Laden und dem pakistanischen Geheimdienst nachgesagt (LWJ 19.2.2017; vergleiche auch: ATN News 19.2.2017).

Quellen:

- -Strichaufzählung
Afghanistan Spirit (18.7.2016): 45 Taliban Commanders Killed In Four Months: Mol,

<http://afghanspirit.com/45-taliban-commanders-killed-in-four-months-moi/>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Afghanistan Times (25.8.2016): 22 Insurgents Killed, 21 Wounded During Military Operations,

<http://afghanistantimes.af/22-insurgents-killed-21-wounded-during-military-operations/>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Afghanistan Times (21.8.2016): Over 50 insurgents killed in military operations,

<http://afghanistantimes.af/over-50-insurgents-killed-in-military-operations/>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Afghanistan Times (3.8.2016): 24 insurgents killed, 35 injured in Ghazni air strike,

- -Strichaufzählung
ATN News (19.2.2017): NDS Confirms Top Al-Qaeda Leader Killed in Ghazni,

<http://ariananews.af/nds-confirms-top-al-qaeda-leader-killed-in-ghazni/>, Zugriff 20.2.2017

- -Strichaufzählung
BS – Business Standard (9.7.2016): 10 militants killed in Afghanistan during military operations,

http://www.business-standard.com/article/international/10-militants-killed-in-afghanistan-during-military-operations-114013100059_1.html, Zugriff 3.2.2017

- -Strichaufzählung
CSO – Central Statistics Organization (CSO) Afghanistan (2016):

Afghanistan - Estimated Population 2016/2017, <https://data.humdata.org/dataset/estimated-population-of-afghanistan-2016-2017>, Zugriff 22.2.2017
Afghanistan - Estimated Population 2016 aus 2017,,
<https://data.humdata.org/dataset/estimated-population-of-afghanistan-2016-2017>, Zugriff 22.2.2017

- -Strichaufzählung
EASO – European Asylum Support Office (11.2016): EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation, https://www.ecoi.net/file_upload/90_1479191564_2016-11-09-easo-afghanistan-security-situation.pdf, Zugriff 30.1.2017

- -Strichaufzählung
HoA – Heart of Asia (15.3.2016): Concerns about Ghazni's security, and the responsibility of government, <http://www.heartofasia.af/index.php/editorial/item/885-concerns-about-ghazni-s-security-and-the-responsibility-of-government>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Khaama Press (23.1.2017): Afghan air force bomb ISIS hideout in Zabul, 21 killed,

<http://www.khaama.com/afghan-air-force-bomb-isis-hideout-in-zabul-21-killed-02729>, Zugriff 22.2.2017

- -Strichaufzählung
Khaama Press (15.1.2017): Taliban suffered heavy casualties during operations in 4 provinces: Mol, <http://www.khaama.com/taliban-suffered-heavy-casualties-during-operations-in-4-provinces-moi-02673>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Khaama Press (10.1.2017): 43 militants killed in 17 provinces in past 24 hours, Mol claims,

<http://www.khaama.com/43-militants-killed-in-17-provinces-in-past-24-hours-moi-claims-02645>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Khaama Press (9.1.2017): 10 militants join peace process in Kunduz city,

<http://www.khaama.com/10-militants-join-peace-process-in-kunduz-city-02641>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Khaama Press (17.10.2016): Airstrike kill Haqqani and Al-Qaeda terrorist network members in Afghanistan, <http://www.khaama.com/airstrike-kill-haqqani-and-al-qaeda-terrorist-network-members-in-afghanistan-02096>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Khaama Press (15.10.2016): Afghan forces release 50 prisoners from Taliban jail in Ghazni,

<http://www.khaama.com/afghan-forces-release-50-prisoners-from-taliban-jail-in-ghazni-02079>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Khaama Press (8.6.2016): 7 terrorists killed in an airstrike in Ghazni province, MoD says,

<http://www.khaama.com/7-terrorists-killed-in-an-airstrike-in-ghazni-province-mod-says-01206>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
Khaama Press (7.6.2016): MoD: 14 terrorists killed in an airstrike in Ghazni province,

<http://www.khaama.com/mod-14-terrorists-killed-in-an-airstrike-in-ghazni-province-01184>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung
LWJ – The Long War Journal (19.2.2017): Afghan intelligence confirms top al Qaeda leader killed in raid, <http://www.longwarjournal.org/archives/2017/02/afghan-intelligence-confirms-top-al-qaeda-leader-killed-in-raid.php>, Zugriff 20.2.2017

- -Strichaufzählung

Pajhwok (8.1.2017): People to help improve Ghazni security:

Amarkhel,

<http://www3.pajhwok.com/en/2017/01/08/people-help-improve-ghazni-security-amarkhel>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung

Pajhwok (21.11.2016): 15 militants killed, 7 injured in security operations: MoD,

<http://www.pajhwok.com/en/2016/11/25/15-militants-killed-7-injured-security-operations-mod>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung

Pajhwok (18.6.2016): Taliban's shadow governor for Ghazni killed in airstrike,

<http://www.pajhwok.com/en/2016/06/18/taliban%E2%80%99s-shadow-governor-ghazni-killed-airstrike>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung

Pajhwok (o.D.a): Background Profile of Ghazni, <http://www.elections.pajhwok.com/en/content/background-profile-ghazni>, Zugriff 10.10.2014

- -Strichaufzählung

Sputnik News (26.12.2016): Afghanistan Police Kill Top Taliban Commander in Ghazni Province,

<https://sputniknews.com/asia/201612261049003311-afghanistan-police-ghazni-taliban/>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung

Sputnik News (30.11.2016): Afghan Security Forces Kill 16 Taliban Fighters in Ghazni,

<https://sputniknews.com/middleeast/201611301048019569-afghanistan-taliban-fight-ghazni/>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung

ToloneWS (8.1.2017): 77 Insurgents Killed, Wounded In Operations in 16 Provinces,

<http://www.toloneWS.com/afghanistan/77-insurgents-killed-wounded-operations-16-provinces>, Zugriff 6.2.2017

- -Strichaufzählung

ToloneWS (26.12.2016): Top Taliban Commander Among Six Killed In Ghazni,

<http://www.toloneWS.com/afghanistan/top-taliban-commander-among-six-killed-ghazni>, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung

Truthdig (23.1.2017): Given Away as a Child Bride, Afghan Woman Describes 24 Years of Abuse,

http://www.truthdig.com/report/item/given_away_to_settle_family_dispute_child_bride_describes_abuse_20170123, Zugriff 9.2.2017

- -Strichaufzählung

UNAMA – United Nations Mission in Afghanistan (6.2.2017):

Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2016,

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_feb2017.pdf, Zugriff 7.7.2017

- -Strichaufzählung

UN OCHA – United Nation Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (26.8.2015): Afghanistan: Population Estimate for 2015,

https://www.humanitarianresponse.info/en/system/files/documents/files/afg_mm_population_aug2015_a3.pdf, Zugriff 2.2.2017

- -Strichaufzählung

USDOD – Department of Defense (12.2016): Enhancing Security and Stability in Afghanistan,

<https://www.defense.gov/Portals/1/Documents/pubs/Afghanistan-1225-Report-December-2016.pdf>, Zugriff 13.2.2017

- -Strichaufzählung

Vertrauliche Quelle - eine internationale Organisation, die in Afghanistan ansässig ist (15.9.2015): Informationen zu den Provinzen Afghanistans. Per Mail, liegt bei der Staatendokumentation des BFA auf

2. Religionsfreiheit

Etwa 99.7% der Bevölkerung sind Muslime, davon sind 84.7-89.7% Sunniten (CIA 21.11.2016; vgl USCIRF 4.2016). Schätzungen zufolge, sind etwa 10-19% der Bevölkerung Schiiten (AA 9.2016; vgl auch: CIA 21.10.2016). Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften wie z.B. Sikhs, Hindus, Baha'i und Christen machen zusammen nicht mehr als 1% der Bevölkerung aus. Offiziell lebt noch ein Jude in Afghanistan (AA 9.2016). Etwa 99.7% der Bevölkerung sind Muslime, davon sind 84.7-89.7% Sunniten (CIA 21.11.2016; vergleiche USCIRF 4.2016). Schätzungen zufolge, sind etwa 10-19% der Bevölkerung Schiiten (AA 9.2016; vergleiche auch: CIA 21.10.2016). Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften wie z.B. Sikhs, Hindus, Baha'i und Christen machen zusammen nicht mehr als 1% der Bevölkerung aus. Offiziell lebt noch ein Jude in Afghanistan (AA 9.2016).

Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Religionsfreiheit ist in der afghanischen Verfassung verankert, dies gilt allerdings ausdrücklich nur für Anhänger/innen anderer Religionen als dem Islam. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze sind allesamt im Lichte des generellen Islamvorbehalts (Art 3 der Verfassung) zu verstehen (AA 9.2016; vgl auch: Max Planck Institut 27.1.2004). Die Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionsauswahl beinhaltet, gilt in Afghanistan daher für Muslime nicht. Darüber hinaus ist die Abkehr vom Islam (Apostasie) nach Scharia-Recht auch strafbewehrt (AA 9.11.2016). Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Religionsfreiheit ist in der afghanischen Verfassung verankert, dies gilt allerdings ausdrücklich nur für Anhänger/innen anderer Religionen als dem Islam. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze sind allesamt im Lichte des generellen Islamvorbehalts (Artikel 3, der Verfassung) zu verstehen (AA 9.2016; vergleiche auch: Max Planck Institut 27.1.2004). Die Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionsauswahl beinhaltet, gilt in Afghanistan daher für Muslime nicht. Darüber hinaus ist die Abkehr vom Islam (Apostasie) nach Scharia-Recht auch strafbewehrt (AA 9.11.2016).

Die Religionsfreiheit hat sich seit 2001 verbessert, wird aber noch immer durch Gewalt und Drangsale gegen religiöse Minderheiten und reformierte Muslime behindert. Blasphemie und Abtrünnigkeit werden als Kapitalverbrechen angesehen. Nichtmuslimische Religionen sind erlaubt, doch wird stark versucht, deren Missionierungsbestrebungen zu behindern (FH 27.1.2016). Hindus, Sikhs und Schiiten, speziell jene, die den ethnischen Hazara angehören, sind Diskriminierung durch die sunnitische Mehrheit ausgesetzt (FH 27.1.2016; vgl auch: Die Religionsfreiheit hat sich seit 2001 verbessert, wird aber noch immer durch Gewalt und Drangsale gegen religiöse Minderheiten und reformierte Muslime behindert. Blasphemie und Abtrünnigkeit werden als Kapitalverbrechen angesehen. Nichtmuslimische Religionen sind erlaubt, doch wird stark versucht, deren Missionierungsbestrebungen zu behindern (FH 27.1.2016). Hindus, Sikhs und Schiiten, speziell jene, die den ethnischen Hazara angehören, sind Diskriminierung durch die sunnitische Mehrheit ausgesetzt (FH 27.1.2016; vergleiche auch:

CSR 8.11.2016).

Im Strafgesetzbuch gibt es keine Definition für Apostasie. Laut der sunnitisch-hanafitischen Rechtsprechung gilt Enthauptung als angemessene Strafe für Männer, für Frauen lebenslange Haft, sofern sie die Apostasie nicht bereuen. Ein Richter kann eine mindere Strafe verhängen, wenn Zweifel an der Apostasie bestehen. Zu Verfolgung von Apostasie und Blasphemie existieren keine Berichte - dennoch hatten Individuen, die vom Islam konvertierten, Angst vor Konsequenzen. Christen berichteten, dass sie aus Furcht vor Vergeltung, Situationen vermieden, in denen es gegenüber der Regierung so aussehe, als ob sie missionieren würden (USDOS 10.8.2016).

Nichtmuslimische Minderheiten, wie Sikh, Hindu und Christen, sind sozialer Diskriminierung und Belästigung ausgesetzt, und in manchen Fällen, sogar Gewalt. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht systematisch (USDOS 10.8.2016). Dennoch bekleiden Mitglieder dieser Gemeinschaften vereinzelt Ämter auf höchster Ebene (CSR 8.11.2016). Im Mai 2014 bekleidete ein Hindu den Posten des afghanischen Botschafters in Kanada (RFERL 15.5.2014). Davor war Sham Lal Bathija als hochrangiger Wirtschaftsberater von Karzai tätig (The New Indian Express 16.5.2012).

Laut Verfassung soll der Staat einen einheitlichen Bildungsplan einrichten und umsetzen, der auf den Bestimmungen des Islams basiert; auch sollen religiöse Kurse auf Grundlage der islamischen Strömungen innerhalb des Landes entwickelt werden. Der nationale Bildungsplan enthält Inhalte, die für Schulen entwickelt wurden, in denen die

Mehrheiten entweder schiitisch oder sunnitisch sind; ebenso konzentrieren sich die Schulbücher auf gewaltfreie islamische Bestimmungen und Prinzipien. Der Bildungsplan beinhaltet Islamkurse, nicht aber Kurse für andere Religionen. Für Nicht-Muslime ist es nicht erforderlich den Islam an öffentlichen Schulen zu lernen (USDOS 10.8.2016).

Nicht-muslimische religiöse Minderheiten werden durch das geltende Recht diskriminiert. So gilt die sunnitische-hanafitische Rechtsprechung für alle afghanischen Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Religion (AA 9.2016). Für die religiöse Minderheit der Schiiten gilt in Personenstandsfragen das schiitische Recht (USDOS 10.8.2016).

Militante Gruppen haben sich unter anderem als Teil eines größeren zivilen Konfliktes gegen Moschen und Gelehrte gerichtet. Konservative soziale Einstellungen, Intoleranz und das Unvermögen oder die Widerwilligkeit von Polizeibeamten individuelle Freiheiten zu verteidigen bedeuten, dass jene, die religiöse und soziale Normen brechen, anfällig für Misshandlung sind (FH 27.1.2016).

Blasphemie – welche anti-islamische Schriften oder Ansprachen beinhaltet, ist ein Kapitalverbrechen im Rahmen der gerichtlichen Interpretation des islamischen Rechtes. Ähnlich wie bei Apostasie, gibt das Gericht Blasphemisten drei Tage um ihr Vorhaben zu widerrufen oder sie sind dem Tod ausgesetzt (CRS 8.11.2016).

Ein Muslim darf eine nicht-muslimische Frau heiraten, aber die Frau muss konvertieren, sofern sie nicht Anhängerin der zwei anderen abrahamitischen Religionen, Christentum und Judentum, ist. Einer Muslima ist nicht erlaubt einen nicht-muslimischen Mann zu heiraten. Ehen zwischen zwei Nicht-Muslimen sind legal, solange das Paar nicht öffentlich ihren nicht-muslimischen Glauben deklariert (USDOS 10.8.2016).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA – Auswärtiges Amt (9.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- -Strichaufzählung
CIA – Central Intelligence Agency (21.11.2016): The World Factbook
- -Strichaufzählung
Afghanistan,

<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html>, Zugriff 29.11.2016

- -Strichaufzählung
CRS – Congressional Research Service (8.11.2016): Afghanistan:

Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <https://www.fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 30.11.2016

- -Strichaufzählung
FH - Freedom House (28.4.2015): Freedom of the Press 2015 - Afghanistan,
http://www.ecoi.net/local_link/311145/449187_de.html, Zugriff 21.10.2015

- -Strichaufzählung
Max Planck Institut (27.1.2004): Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan,

http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpil_webseite.pdf, Zugriff 28.11.2016

- -Strichaufzählung
RFERL – Radio Free Europe/Radio Liberty (15.5.2014): First Afghan Hindu Envoy Takes Pride In Serving His Country,
<http://gandhara.rferl.org/content/article/25386024.html>, Zugriff 29.11.2016

- -Strichaufzählung
The New Indian Express (16.5.2012): 'I greeted Manmohan, and he was delighted',

<http://www.newindianexpress.com/thesundaystandard/article350359.ece?service=print>, Zugriff 5.11.2015

- -Strichaufzählung
USCIRF - U.S. Commission on International Religious Freedom (4.2016): 2016 Country Reports: Tier 2; Afghanistan,
http://www.uscifr.gov/sites/default/files/USCIRF_Tier2_Afghan.pdf, Zugriff 30.11.2016

- -Strichaufzählung

2.1. Christen und Konversionen zum Christentum

Afghanische Christen sind in den meisten Fällen vom Islam zum Christentum konvertiert (AA 9.2016). Ihre Zahl kann nicht verlässlich angegeben werden, da Konvertiten sich nicht öffentlich bekennen (AA 2.3.2015; vgl auch: USDOS.10.8.2016). Afghanische Christen sind in den meisten Fällen vom Islam zum Christentum konvertiert (AA 9.2016). Ihre Zahl kann nicht verlässlich angegeben werden, da Konvertiten sich nicht öffentlich bekennen (AA 2.3.2015; vergleiche auch: USDOS.10.8.2016).

Nichtmuslim/innen, z.B. Sikhs, Hindus und Christen, sind Belästigungen ausgesetzt und in manchen Fällen sogar Gewalt. Nachdem Religion und Ethnie stark miteinander verbunden sind, ist es schwierig die vielen Vorfälle nur als Vorfälle wegen religiöser Identität zu kategorisieren (USDOS 10.8.2016).

Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber konvertierten Christen ist ablehnend. Zu einer Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die speziell Christen diskriminiert, kommt es in Afghanistan in der Regel schon deshalb nicht, weil sich Christen nicht offen zu ihrem Glauben bekennen (AA 9.2016). Konversion wird als Akt der Abtrünnigkeit und Verbrechen gegen den Islam gesehen, der mit dem Tod bestraft werden könnte (AA 9.2016; vgl USDOS 10.8.2016) - sofern die Konversion nicht widerrufen wird (USDOS 10.8.2016). Keiner wurde bisher aufgrund von Konversion durch den afghanischen Staat hingerichtet (AA 9.2016). Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber konvertierten Christen ist ablehnend. Zu einer Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die speziell Christen diskriminiert, kommt es in Afghanistan in der Regel schon deshalb nicht, weil sich Christen nicht offen zu ihrem Glauben bekennen (AA 9.2016). Konversion wird als Akt der Abtrünnigkeit und Verbrechen gegen den Islam gesehen, der mit dem Tod bestraft werden könnte (AA 9.2016; vergleiche USDOS 10.8.2016) - sofern die Konversion nicht widerrufen wird (USDOS 10.8.2016). Keiner wurde bisher aufgrund von Konversion durch den afghanischen Staat hingerichtet (AA 9.2016).

Die Christen verlautbarten, dass die öffentliche Meinung gegenüber Missionierung feindlich ist. Es gibt keine öffentlichen Kirchen (CRS 8.11.2016). Für christliche Afghan/innen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens. Zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen NGOs abgehalten werden, erscheinen sie meist nicht oder werden aus Sicherheitsgründen nicht eingeladen. Christliche Gottesdienste für die internationale Gemeinschaft finden u.a. in verschiedenen Botschaften sowie auf dem Gelände der internationalen Truppen statt (AA 9.2016). Einem Bericht einer kanadischen christlichen Organisation zufolge, wächst die Zahl der Hauskirchen in Afghanistan. In diesem Bericht wird angedeutet, dass einige Mitglieder des Parlaments selbst das Christentum angenommen und an christlichen Gottesdiensten teilgenommen haben (The Voice of the Martyrs Canada 5.4.2012).

Einige Konversionsfälle von Christen haben zu harten Strafen geführt und dadurch internationale Aufmerksamkeit erlangt (CRS 8.11.2016). Die im Libanon geborenen Rula Ghani, Ehefrau von Staatspräsident Ashraf Ghanis, entstammt einer christlich-maronitischen Familie (NPR 19.2.2015; vgl BBC 15.10.2014). Einige Konversionsfälle von Christen haben zu harten Strafen geführt und dadurch internationale Aufmerksamkeit erlangt (CRS 8.11.2016). Die im Libanon geborenen Rula Ghani, Ehefrau von Staatspräsident Ashraf Ghanis, entstammt einer christlich-maronitischen Familie (NPR 19.2.2015; vergleiche BBC 15.10.2014).

Berichten zufolge gibt es ein christliches Spital in Kabul (NYP 24.4.2014; vgl CNN 24.4.2014). Berichten zufolge gibt es ein christliches Spital in Kabul (NYP 24.4.2014; vergleiche CNN 24.4.2014).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA – Auswärtiges Amt (9.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- -Strichaufzählung
BBC (15.10.2014): Afghanistan first lady Rula Ghani moves into the limelight, <http://www.bbc.com/news/world-asia-29601045>, Zugriff 23.10.2015
- -Strichaufzählung
CNN (24.4.2014): Afghanistan Violence, <http://edition.cnn.com/2014/04/24/world/asia/afghanistan-violence/>,

Zugriff 23.10.2015

- -Strichaufzählung
The Voice of the Martyrs Canada (05.04.2012): Christianity growing, <https://www.vomcanada.com/af-2012-04-05.htm>, Zugriff 23.10.2015
- -Strichaufzählung
NPR – National Public Radio (19.2.2015): For The First Time, An Afghan First Lady Steps Into The Spotlight, <http://www.npr.org/sections/parallels/2015/02/19/386950128/for-the-first-time-an-afghan-first-lady-steps-into-the-spotlight>, Zugriff 23.10.2015
- -Strichaufzählung
NYP – The New York Post (24.4.2014):
<http://nypost.com/2014/04/24/3-foreigners-killed-in-attack-at-afghan-hospital/>, 23.10.2015
- -Strichaufzählung
USDOS – US Department of State (10.8.2016): 2016 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, http://www.ecoi.net/local_link/328423/469202_de.html, , Zugriff 29.11.2016

2. Beweiswürdigung:

Der Beweiswürdigung liegen folgende Erwägungen zugrunde.

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des Verfahrensaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.1. Zu den Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers

Die Feststellungen zu Nationalität, Volksgruppenzugehörigkeit, Herkunft, Sprachkenntnissen und zur früheren Religionszugehörigkeit des Beschwerdeführers ergeben sich aus dessen glaubwürdigen schriftlichen und mündlichen Angaben.

Seine strafrechtliche Unbescholtenheit ergibt sich aus einer Abfrage des Strafregisters der Republik Österreich vom 06.02.2017.

Den Feststellungen hinsichtlich der Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum liegen die vom Beschwerdeführer diesbezüglich vorgelegten Unterlagen und Schriftsätze, insbesondere die Taufurkunde vom XXXX, weiters die Zeugenaussage und die schriftlichen Ausführungen von Dr. XXXX, Gemeindeältester (Leiter) der XXXX, und die Angaben des Beschwerdeführers selbst im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht zugrunde. Den Feststellungen hinsichtlich der Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum liegen die vom Beschwerdeführer diesbezüglich vorgelegten Unterlagen und Schriftsätze, insbesondere die Taufurkunde vom römisch 40, weiters die Zeugenaussage und die schriftlichen Ausführungen von Dr. römisch 40, Gemeindeältester (Leiter) der römisch 40, und die Angaben des Beschwerdeführers selbst im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht zugrunde.

Insbesondere der in der mündlichen Verhandlung gewonnene persönlich glaubwürdige und überzeugende Eindruck des Beschwerdeführers führt zu der Annahme, dass sich dieser aus eigenem Antrieb schon seit längerer Zeit und fortgesetzt mit dem christlichen Glauben intensiv auseinandersetzt und dass er auch beabsichtigt, in Zukunft diesen Glauben zu leben und auszuüben und sich dazu zu bekennen (dass er seinen Glauben selbst im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan keinesfalls ablegen würde, hat der Beschwerdeführer explizit angegeben, Verhandlungsprotokoll S. 12). Nach Ansicht der erkennenden Richterin besteht – entgegen der Auffassung der belangten Behörde – kein Grund, an der Glaubwürdigkeit der ernsthaften Konversion des Beschwerdeführers vom Islam zum christlichen Glauben zu zweifeln. Dies ergibt sich unter anderem aus der Aussage des vom Bundesverwaltungsgericht einvernommenen Zeugen, an dessen Glaubwürdigkeit nicht zu zweifeln war, dass das Glaubenszeugnis (Schilderung der Glaubenswege und Glaubensgründe) des Beschwerdeführers "sehr klar und sehr schlüssig" (Protokoll S. 14) gewesen sei. Das vom Beschwerdeführer mehrfach lebhaft beschriebene Schlüsselerlebnis, dass es ihm sehr schlecht gegangen sei und sich dies nach dem Besuch der Kirche gebessert habe, stellt durchaus einen nachvollziehbaren Auslöser für einen Glaubenswechsel dar und führt zu der Annahme, dass sich der Beschwerdeführer tatsächlich aus innerer Überzeugung für den Übertritt zum Christentum entscheiden hat.

Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung vor allem auf das ihrer Ansicht nach mangelnde Wissen des Beschwerdeführers über das Christentum gestützt. Mag der Beschwerdeführer in der damaligen Einvernahme auch einige Fragen nicht richtig beantwortet haben, so muss demgegenüber maßgeblich berücksichtigt werden, dass er Analphabet war, als er nach Österreich gekommen ist, sodass es ihm anfangs auch nicht möglich war, selbständig die Bibel zu lesen. Abgesehen davon stellt das Ausmaß theoretischen Wissens auch nur einen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Konversion maßgeblichen Umstand dar, ist aber jedenfalls nicht alleine ausschlaggebend. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen (VwGH 14.11.2007, 2004/20/0215; VwGH 14.11.2007, 2004/20/0485).

Wie sich aus den Angaben des Zeugen ergibt, haben der Beschwerdeführer und seine Freunde erst durch einen Farsikurs in der XXXXgemeinde lesen und schreiben gelernt und die Anforderungen der Gemeinde an den Wissensstand zum Zeitpunkt der Taufe waren diesen Umständen angepasst. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht konnte der Beschwerdeführer etwa angeben, dass bald das Osterfest gefeiert wird. Er hat auch mehrmals aus der Bibel zitiert und den Ablauf eines Gottesdienstes geschildert. Schließlich waren auch die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich des nach wie vor regelmäßigen Besuches des Glaubenskurses und Gottesdienstes sowie hinsichtlich der ehrenamtlichen Mithilfe in der XXXXgemeinde glaubwürdig und decken sich mit den Aussagen des Zeugen.

Für das Bundesverwaltungsgericht steht damit insgesamt unzweifelhaft fest, dass die Hinwendung des Beschwerdeführers zum Christentum ernsthaft, nachhaltig und nach außen hin erkennbar erfolgt ist.

2.2. Zu den Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat

Die Länderfeststellungen basieren auf den angeführten Länderberichten angesehener staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen. Angesichts der Seriosität der Quellen und der Plausibilität ihrer Aussagen, welche ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten und denen seitens der Verfahrensparteien nicht entgegengetreten wurde, besteht für das Bundesverwaltungsgericht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, sodass sie den Feststellungen zu Afghanistan zugrunde gelegt werden konnten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Normen (VwGVG, BFA-VG, AsylG 2005) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Normen (VwGVG, BFA-VG, AsylG 2005) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes) ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes) ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (siehe insbesondere § 1 BFA-VG). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt 29 aus

1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (siehe insbesondere Paragraph eins, BFA-VG).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.1. Zu Spruchpunkt A)

1. Gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit der Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder wegen Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 55/1955 (Genfer Flüchtlingskonvention, in der Folge GFK) droht (vgl auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs 1 Z 11 AsylG 2005, die auf Art 9 Statusrichtlinie [RL 2011/95/EU] verweist.). 1. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit der Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder wegen Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Bundesgesetzblatt 55 aus 1955, (Genfer Flüchtlingskonvention, in der Folge GFK) droht vergleiche auch die Verfolgungsdefinition in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11, AsylG 2005, die auf Artikel 9, Statusrichtlinie [RL 2011/95/EU] verweist.).

Die Verfolgung kann gemäß § 3 Abs 2 AsylG 2005 auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Die Verfolgung kann gemäß Paragraph 3, Absatz 2, AsylG 2005 auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe).

Gemäß § 3 Abs 3 AsylG 2005 ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005) offensteht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG 2005) gesetzt hat. Gemäß Paragraph 3, Absatz 3, AsylG 2005 ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005) offensteht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (Paragraph 6, AsylG 2005) gesetzt hat.

Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 ist die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages auf internationalen Schutz der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 ist

die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages auf internationalen Schutz der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Flüchtling im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK (in der Fassung des Art 1 Abs 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) – deren Bestimmungen gemäß § 74 AsylG 2005 unberührt bleiben – ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen, oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Flüchtling im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK (in der Fassung des Artikel eins, Absatz 2, des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Bundesgesetzblatt 78 aus 1974,) – deren Bestimmungen gemäß Paragraph 74, AsylG 2005 unberührt bleiben – ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen, oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt des Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 25.01.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde (VwGH 09.03.1999, 98/01/0370).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, 93/01/0284; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK nennt (VwGH 09.09.1993, 93/01/0284; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

Für eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.02.1997, 95/01/0454; 09.04.1997, 95/01/0555), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (VwGH 18.04.1996, 95/20/0239; 16.02.2000, 99/01/0097), sondern erfordert eine Prognose. Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können jedoch im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (VwGH 09.03.1999, 98/01/0318).

Relevant kann aber nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss vorliegen, wenn der Asylbescheid erlassen wird; auf diesen Zeitpunkt hat die Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung

aus den in Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 09.03.1999, 98/01/0318; 19.10.2000, 98/20/0233). Die Verfolgungsgefahr muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Relevant kann aber nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss vorliegen, wenn der Asylbescheid erlassen wird; auf diesen Zeitpunkt hat die Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 09.03.1999, 98/01/0318; 19.10.2000, 98/20/0233). Die Verfolgungsgefahr muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr (VwGH 27.01.2000, 99/20/0519). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.03.1995, 95/19/0041; 23.07.1999, 99/20/0208; 26.02.2002, 99/20/0509 mwN; 17.09.2003, 2001/20/0177; 28.10.2009, 2006/01/0793) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen – würden sie von staatlichen Organen gesetzt – asylrelevant wären. Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (VwGH 22.03.2000, 99/01/0256 mwN).

Von mangelnder Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe Dritter präventiv zu schützen (VwGH 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793; 19.11.2010, 2007/19/0203). Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht – unter dem Fehlen einer solchen ist nicht "zu verstehen, dass die mangelnde Schutzfähigkeit zur Voraussetzung hat, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht" (VwGH 22.03.2000, 99/01/0256) –, kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite (aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichem Schutz einen – asylrelevante Intensität erreichenden – Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (VwGH 22.03.2000, 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law*² [1996] 73; weiters VwGH 26.02.2002, 99/20/0509 mwN; 20.09.2004, 2001/20/0430; 17.10.2006, 2006/20/0120; 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793; 19.11.2010, 2007/19/0203).

Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass der Herkunftsstaat "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sei, Schutz zu gewähren (VwGH 26.02.2002, 99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw im Hinblick auf seine wohlbegründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl VwGH 22.03.2000, 99/01/0256; 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793; 19.11.2010, 2007/19/0203). Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass der Herkunftsstaat "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sei, Schutz zu gewähren (VwGH 26.02.2002, 99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw im Hinblick auf seine wohlbegründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen vergleiche VwGH 22.03.2000, 99/01/0256; 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793; 19.11.2010, 2007/19/0203).

Wenn Asylsuchende in bestimmten Landesteilen vor Verfolgung sicher sind und ihnen insoweit auch zumutbar ist, den Schutz ihres Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen, bedürfen sie nicht des Schutzes durch Asyl (zB VwGH 24.03.1999, 98/01/0352 mwN; 15.03.2001, 99/20/0036). Damit ist nicht das Erfordernis einer landesweiten Verfolgung gemeint, sondern vielmehr, dass sich die asylrelevante Verfolgungsgefahr für den Betroffenen – mangels zumutbarer Ausweichmöglichkeit innerhalb des Herkunftsstaates – im gesamten Herkunftsstaat auswirken muss (VwSlg. 16.482 A/2004). Das Zumutbarkeitskalkül, das dem Konzept einer "internen Flucht- oder Schutzalternative" (VwSlg. 16.482

A/2004) innewohnt, setzt daher voraus, dass der Asylwerber dort nicht in eine ausweglose Lage gerät, zumal da auch wirtschaftliche Benachteiligungen dann asylrelevant sein können, wenn sie jede Existenzgrundlage entziehen (VwGH 08.09.1999, 98/01/0614, 29.03.2001, 2000/20/0539; 17.03.2009, 2007/19/0459).

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt hat, können neue – während des Aufenthaltes in Österreich eingetretene – Umstände, mit denen ein Asylwerber seine Furcht vor Verfolgung (nunmehr) begründet (sogenannte "Nachfluchtgründe"), grundsätzlich zur Asylgewährung führen. Diese sind daher zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, die Annahme einer "wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung" zu rechtfertigen (VwGH 18.09.1997, 96/20/0923).

Allein aus der Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit kann das Vorliegen von Verfolgung im Sinne der GFK aber nicht abgeleitet werden (VwGH 09.11.1995, 94/19/1414). Es sind darüber hinausgehende, konkret gegen den Asylwerber gerichtete, von staatlichen Stellen ausgehende bzw von diesen geduldete Verfolgungshandlungen gegen seine Person erforderlich, um die Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers zu erweisen (VwGH 08.07.2000, 99/20/0203; 21.09.2000, 98/20/0557).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Frage der asylrechtlichen Relevanz einer Konversion zum Christentum entscheidend, ob der vom Islam zum Christentum Übergetretene bei weiterer Ausführung seines behaupteten inneren Entschlusses, nach dem christlichen Glauben zu leben, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsste, aus diesem Grund mit einer die Intensität von Verfolgung erreichenden Sanktion belegt zu werden (VwGH 24.10.2001, 99/20/0550; 19.12.2001, 2000/20/0369; 17.10.2002, 2000/20/0102; 30.06.2005, 2003/20/0544; 14.11.2007, 2004/20/0485; 11.11.2009, 2008/23/0721).

Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 05.09.2012 in den verbundenen Rechtssachen C 71/11 und C 99/11, Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z, ist Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen, dass eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten (VfGH 12.06.2013, U 2087/2012-17).

Bei einer erst nach Verlassen des Herkunftsstaates erfolgten Konversion eines Fremden vom Islam zum Christentum ist auch zu prüfen, ob die Konversion allenfalls bloß zum Schein erfolgt ist. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt zur Feststellung, ob ein Antragsteller tatsächlich oder nur zum Schein konvertiert ist, eine schlüssige Gesamtbeurteilung. Elemente für eine solche Gesamtbeurteilung können sein: eine nähere Befragung des Asylwerbers zu seinen religiösen Aktivitäten sowie eine konkrete Auseinandersetzung mit Angaben etwaiger Zeugen. Mangelndes religiöses Grundwissen kann für das Vorliegen einer Scheinkonversion sprechen, ist aber alleine nicht ausreichend (VwGH 14.11.2007, 2004/20/0215; 14.11.2007, 2004/20/0485).

Hat der Fremde nicht behauptet, im Fall seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat wieder vom christlichen Glauben zum Islam übertreten zu wollen, und ist der Fremde nicht nur zum Schein zum Christentum konvertiert, kommt es nicht auf die Frage an, welche Konsequenzen der Asylwerber wegen einer bloß vorübergehenden, der Asylerlangung dienenden Annahme des christlichen Glaubens zu befürchten hätte. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entscheidend, ob er bei weiterer Ausführung seines behaupteten inneren Entschlusses, nach dem christlichen Glauben leben zu wollen, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsste, aus diesem Grund mit einer die Intensität von Verfolgung erreichenden Sanktion – allenfalls sogar mit der Todesstrafe – belegt zu werden (VwGH 24.10.2001; 99/20/0550; 19.12.2001, 2000/20/0369; 17.10.2002; 2000/20/0102; 30.06.2005, 2003/20/0544).

2. Aus dem oben zur Person des Beschwerdeführers festgestellten Sachverhalt und den Feststellungen zur Situation der Christen in Afghanistan, insbesondere der vom Islam zum Christentum konvertierten Personen, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer als Person mit innerer christlicher Überzeugung, die er nicht verleugnen, sondern offen ausüben will, im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit massiven Einschränkungen und Diskriminierungen im persönlichen Bereich auf Grund seiner religiösen Überzeugung sowie einem erheblichen Verfolgungsrisiko für seine persönliche Sicherheit und physische Integrität sowohl von privater Seite – ohne dass in

dieser Hinsicht staatlicher Schutz zukäme – als auch von staatlicher Seite ausgesetzt wäre. Dass die Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum den afghanischen Behörden oder anderen Personen in seinem familiären und sozialen Umfeld verborgen bleiben würde, kann nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, zumal er bereits seine gesamte Familie darüber informiert hat, dass er getauft wurde und er nach seinen Angaben auch noch Kontakt zu Afghanen hat, die nicht dem Christentum angehören. Wie bereits unter Punkt II.2. ausgeführt wurde, sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum nur zum Schein erfolgt wäre, im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer konnte glaubwürdig darlegen, dass er aus einer inneren Überzeugung heraus – und nicht nur zum Schein – zum christlichen Glauben konvertiert ist, was auch durch den Zeugen bestätigt wurde.² Aus dem oben zur Person des Beschwerdeführers festgestellten Sachverhalt und den Feststellungen zur Situation der Christen in Afghanistan, insbesondere der vom Islam zum Christentum konvertierten Personen, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer als Person mit innerer christlicher Überzeugung, die er nicht verleugnen, sondern offen ausüben will, im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit massiven Einschränkungen und Diskriminierungen im persönlichen Bereich auf Grund seiner religiösen Überzeugung sowie einem erheblichen Verfolgungsrisiko für seine persönliche Sicherheit und physische Integrität sowohl von privater Seite – ohne dass in dieser Hinsicht staatlicher Schutz zukäme – als auch von staatlicher Seite ausgesetzt wäre. Dass die Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum den afghanischen Behörden oder anderen Personen in seinem familiären und sozialen Umfeld verborgen bleiben würde, kann nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, zumal er bereits seine gesamte Familie darüber informiert hat, dass er getauft wurde und er nach seinen Angaben auch noch Kontakt zu Afghanen hat, die nicht dem Christentum angehören. Wie bereits unter Punkt römisch zwei.2. ausgeführt wurde, sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum nur zum Schein erfolgt wäre, im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer konnte glaubwürdig darlegen, dass er aus einer inneren Überzeugung heraus – und nicht nur zum Schein – zum christlichen Glauben konvertiert ist, was auch durch den Zeugen bestätigt wurde.

In den oben unter II.1.2.1. angeführten Berichten und Analysen über Afghanistan herrscht insgesamt einhellig die Auffassung, dass die Konversion eines afghanischen Muslim (gleich welcher Ausrichtung) zum Christentum oder zu einer anderen nichtislamischen Konfession für diesen zu begründeter Angst vor Verfolgung führt. In den oben unter römisch zwei.1.2.1. angeführten Berichten und Analysen über Afghanistan herrscht insgesamt einhellig die Auffassung, dass die Konversion eines afghanischen Muslim (gleich welcher Ausrichtung) zum Christentum oder zu einer anderen nichtislamischen Konfession für diesen zu begründeter Angst vor Verfolgung führt.

Im gegenständlichen Fall liegt daher das oben dargestellte Verfolgungsrisiko in der religiösen Überzeugung des Beschwerdeführers.

Auf Grund des in ganz Afghanistan gültigen islamischen Rechts nach der Scharia und der in der Praxis angewendeten islamischen Rechtsprechung sowie auf Grund der in der afghanischen Gesellschaft bestehenden Traditionen und Moralvorstellungen sowie der allgemein vorherrschenden Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten, insbesondere gegenüber Konvertiten, und den damit zusammenhängenden benachteiligenden Auswirkungen des traditionellen Gesellschaftssystems in ganz Afghanistan ist davon auszugehen, dass sich die oben dargestellte Situation für den Beschwerdeführer im gesamten Staatsgebiet Afghanistans ergibt. Es ist daher hinsichtlich dieses dargestellten Verfolgungsrisikos davon auszugehen, dass keine inländische Fluchtalternative besteht (VwGH 03.12.1997, 96/01/0947, 28.01.1998, 95/01/0615, u.a.m.). Auch kann er sich aus den genannten Gründen keinen (ausreichenden) Schutz von Seiten der staatlichen Behörden erwarten (zur Frage des ausreichenden staatlichen Schutzes vor Verfolgung von nichtstaatlicher bzw. privater Seite s. für viele VwGH 10.03.1993, 92/01/1090, 14.05.2002, 2001/01/140 bis 143; s.a. VwGH 04.05.2000, 99/20/0177, u.a.).

Angesichts dieser Umstände war auf die vom Beschwerdeführer im bisherigen Verfahren erstatteten Fluchtgründe nicht mehr weiter einzugehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung aufgrund seiner religiösen Überzeugung außerhalb Afghanistans befindet und im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Da weder eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, noch ein Asylausschlussgrund gemäß § 6 Abs 1 AsylG 2005 hervorgekommen ist, war der Beschwerde des Beschwerdeführers stattzugeben und ihm gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005

der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 war die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Da weder eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, noch ein Asylausschlussgrund gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AsylG 2005 hervorgekommen ist, war der Beschwerde des Beschwerdeführers stattzugeben und ihm gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 war die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz am 09.10.2015, somit vor dem 15.11.2015 gestellt wurde, wodurch insbesondere § 2 Abs 1 Z 15 und § 3 Abs 4 AsylG 2005 idF des Bundesgesetzes BGBl. I 24/2016 ("Asyl auf Zeit") gemäß § 75 Abs 24 leg. cit. im konkreten Fall keine Anwendung finden. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Antrag auf internationalen Schutz am 09.10.2015, somit vor dem 15.11.2015 gestellt wurde, wodurch insbesondere Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15 und Paragraph 3, Absatz 4, AsylG 2005 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 24 aus 2016, ("Asyl auf Zeit") gemäß Paragraph 75, Absatz 24, leg. cit. im konkreten Fall keine Anwendung finden.

3.2. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl die oben zitierte Judikatur des VwGH), weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vergleiche die oben zitierte Judikatur des VwGH), weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

asylrechtlich relevante Verfolgung, gesamtes Staatsgebiet, Konversion, Nachfluchtgründe, Religion, Schutzunfähigkeit, Schutzunwilligkeit, wohlbegründete Furcht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W139.2133641.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at